

Illustrierte RUNDSCHAU der Gendarmerie

Jahrgang

Wien, im März 1949

Folge 3

Aus dem Inhalt:

ndsgendarmeriekommandant für das Burgenland, Gend.-Oberst Johann Kreil: Die Gendarmerie und die Bürgerneister.

nd.-Patrouillenleiter Franz Kramer, Gend.-Detachement für den Bahndienst Wien: Die Bahngendarmerie in Niederösterreich.

n.-Rat Dr. Max Pammer, Bundesministerium für Inneres: Verkehrspolizei in England.

tscheidungen des Obersten Gerichtshofes.

Tag am Gendarmerieposten.

ndsgendarmeriekommandant in d. O. - O. Gendarmerieoberst Dr. Ernst Mayr: Die Femgerichtliche.

nd.-Rayonsinspektor Wilhelm Vogl, Gend.-Postenkommando Knittelfeld, Steiermark: Wildgeiseln.

sistent Dr. Norbert Wölkart: Die gerichtsmedizinische Beweisführung als Hauptindiz im Mordprozeß P.

ov.-Gend. Leo Schweiger, Gend.-Postenkommando St. Aegyd am Neuwalde, N.-Ö.: Der Schilaf und seine Bedeutung für die Gendarmerie.

Bahngendarmerie

Foto: Thum



An alle jungen Gendarmeriebeamten!

Die Anforderungen, die an Sie gestellt werden, verlangen nicht nur körperliche Tüchtigkeit sondern auch *geistige Beweglichkeit*.

Der Gedanke an Ihre Abschlußprüfung

braucht Sie nicht zu beunruhigen, wenn Sie den Lernstoff sicher beherrschen. Dieses Gefühl der Sicherheit geben Ihnen die

AULIM - LEHRBRIEFE für Deutsche Sprache und Geschichte,

die den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und ihren Lösungen bringen. Wir beraten Sie kostenlos während des Studiums.

Wählen auch Sie den Weg, der Ihren

Erfolg und beruflichen Aufstieg

sichert. — Jeder Lehrgang umfaßt 10 Briefe, ein Brief kostet S 3.50. Wir senden Ihnen gerne unverbindlich ein Ansichtsexemplar.

AULIM-LEHRBRIEFE, Wien III, Beatrixgasse 32



Newag

NIEDERÖSTERREICHISCHE ELEKTRIZITÄTSWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

DIE LANDESGESELLSCHAFT FÜR NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND-NORD

GENERALDIREKTION:

WIEN I, TEINFALTSTRASSE 8

BETRIEBSDIREKTIONEN

**DEUTSCH-WAGRAM
EISENSTADT
HOLLABRUNN**

**HORN
KREMS
ST. PÖLTEN**

**Waidhofen A. D. Thaya
Waidhofen A. D. Ybbs
WR. Neustadt**

Die Gendarmerie und die BÜRGERMEISTER

Von Gend.-Oberst JOHANN KREIL, Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland

Sie sind vielfach aufeinander angewiesen, die Gendarmeriedienststellen und die Bürgermeister, beziehungsweise Gemeindevorstände und es herrscht in der Regel zwischen beiden ein gutes Einvernehmen, meist, ohne daß einer der beiden Teile sich Kopfzerbrechen darüber macht, wo und wie die Beziehungen zwischen diesen wichtigen Faktoren für die Erhaltung der innerstaatlichen Ordnung geregelt sind. Und doch gibt es in den Gendarmerievorschriften eine ganze Reihe von Paragraphen, durch welche dieses Verhältnis eine Regelung erfährt.

Die Bestimmungen in den Gendarmerievorschriften, welche auf das Verhältnis zwischen der Gendarmerie und den Gemeindevorständen hinweisen, lassen sich in vier Gruppen unterscheiden, und zwar erstens in jene Paragraphen, welche von der Regelung der Beziehungen zwischen der Gendarmerie und den Gemeindevorständen durch die Bezirkshauptmannschaft sprechen. Es sind dies die §§ 3 (2) und 8 des GG. vom Jahre 1894 sowie der § 1 (2) der GDI. Diese Paragraphen sprechen von der Inanspruchnahme, beziehungsweise Mitwirkung der Gendarmerie in lokalpolizeilichen Angelegenheiten.

Die zweite Gruppe von Paragraphen dient dem Schutze der Gendarmerie vor willkürlicher Inanspruchnahme durch die Gemeindeämter. Es sind dies die §§ 6 und 7 (2) des GG. vom Jahre 1894, in denen ausdrücklich festgelegt ist, daß die Gendarmerie zu den Gemeindeämtern nicht im Verhältnis der Unterordnung steht, sowie daß die Gemeindeämter ihre Requisition um Gendarmerieassistenz an die Dienstbehörde der Bundesgendarmerie zu richten haben und diese nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, über unmittelbar an sie ergangene Requisition Assistenz zu leisten hat.

Eine dritte Gruppe spricht von den Rechten der Gendarmerieorgane gegenüber den Gemeindevorständen. Es sind dies der § 13 des GG. sowie der § 4 der GDI. Die §§ 13 GG. und 4 GDI. besagen, daß die Bundesgendarmerie berechtigt ist, zur Durchführung ihrer Dienstesobliegenheiten unter anderem auch die Gemeindevorstände in Anspruch zu nehmen.

Die vierte Gruppe umfaßt die §§ 59, 81, 82, 85, 93, 104, 105 und 108 GDI. Sie behandeln die Fälle, in denen der Gendarm verpflichtet ist, sich entweder an den Bürgermeister, beziehungsweise an den Gemeindevorstand zu wenden, oder aber diesen in der Erfüllung jener Pflichten zu unterstützen, die ihm aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde erwachsen.

So verpflichtet der § 59 (6) der GDI. die Gendarmerieorgane, bei der Vornahme von Hausdurchsuchungen ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder wenigstens ein Gemeindeorgan beizuziehen.

Der § 81 der GDI. schreibt dem Eskortengendarm vor, im Falle einer Erkrankung des Arrestanten oder der Notwendigkeit der Übernachtung im Einvernehmen und unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes vorzugehen.

Im § 82 (2) der GDI. wieder heißt es, daß, im Falle ein Gefangener behauptet, den Weg zu Fuß nicht fortsetzen zu können, der Eskortengendarm der nächsten Ortsbehörde die Anzeige zu machen hat.

Gemäß § 85 der GDI. haben sich die Eskortengendarmen, wenn sie wegen der sicheren Fortschaffung der Gefangenen Besorgnisse hegen, an die nächste Behörde oder den Bürgermeister der nächsten Gemeinde um eine angemessene Unterstützung durch Beigabe verlässlicher Leute zu wenden.

Im § 93 (1) und (4) ist festgelegt, daß bei Jahrmärkten, Kirchtagen, öffentlichen Lustbarkeiten usw. der zur Aufsicht kommandierte Gendarm die Organe der Ortspolizei auf das kräftigste zu unterstützen, sowie daß er sich bei Aufläufen, wenn er allein nicht imstande ist, den Auflauf zu hemmen und zu zerstreuen, an die im Orte befindliche Wache oder den Bürgermeister um Verstärkung zu wenden hat.

Der § 104 (5) wieder spricht von Vorkommnissen, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, zum Beispiel die Sorge für die Sicherheit der Person und

das Eigentum, die Gesundheitspolizei, die Bau- und Feuerpolizei, und macht es dem Gendarm zur Pflicht, auf Vorkommnisse dieser Art seine Aufmerksamkeit zu richten und bei drohender Gefahr dem Bürgermeister die Anzeige zu erstatten.

Der § 105 der GDI. macht es dem Gendarm zur Pflicht, verirrte oder entlaufene Kinder nach Hause zu führen oder dem Bürgermeister zu übergeben.

Der § 108 schließlich behandelt die Mitwirkung der Bundesgendarmerie in lokalpolizeilichen Angelegenheiten und schränkt ihre Einflußnahme auf dieselben dahin ein, daß diese nur eine überwachende und die Gemeinde unterstützende zu sein hat. Von wahrgenommenen Übelständen ist der Bürgermeister mündlich in Kenntnis zu setzen. Erst dann, wenn er sich zur Abstellung der angezeigten Übelstände ungeneigt oder saumselig zeigt, ist dies der Dienstbehörde zur Kenntnis zu bringen. Der Punkt 4 dieses Paragraphen aber verpflichtet den Gendarm, dem Bürgermeister im Falle von Elementarereignissen hilfreich zur Seite zu stehen, und seiner Pflicht zur Handhabung der Lokalpolizei vollends zu entsprechen, während der Punkt 5 dieses Paragraphen den Gendarm zur Erhaltung eines guten Einvernehmens mit den Bürgermeistern und deren Organen verpflichtet.

In den aufgezählten Paragraphen sind zwar die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Gendarmerie und der Bürgermeister gegeneinander angeführt, doch sind diese Vorschriften nur ein schmaler Rahmen, in dem sich die Zusammenarbeit zwischen der Gendarmerie und den Gemeindevorstellungen, beziehungsweise die oft umfangreiche Unterstützung der Gemeindevorstellungen durch die Gendarmerie einfügt.

Die Bürgermeister der Landgemeinden, von denen hier die Rede ist, sind meist Bauern oder Handwerksleute, denen in vielen Fällen keine rechts- oder schreibkundige Person zur Seite steht. Die Verwaltungsaufgaben hingegen, welche die Gemeinde zu bewältigen hat, sind sehr groß. Die Aufträge der Bezirkshauptmannschaften und der sonstigen Behörden sind zahlreich und oft recht schwierig. Dies hat zur Folge, daß einerseits der Bürgermeister gezwungen ist, sich beim Gendarmerieposten Rat und Hilfe zu holen, andererseits wieder die Behörden, da ihre Aufträge und Ersuchen an die Gemeinden um Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben keine Erledigung finden, diese Aufträge der Gendarmerie übertragen, beziehungsweise diese um die Erledigung derartiger Verwaltungssachen ersuchen müssen.

Der Zweck der Gendarmerie ist zwar laut § 1 der GDI. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, doch kann sie die Mitwirkung bei der Erledigung der umfangreichen Verwaltungsaufträge nicht ablehnen, weil eben die Bürgermeister zur Bewältigung der ihnen sowohl im selbständigen als auch im übertragenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben vielfach nicht nachkommen können, und die Verwaltung in die größten Schwierigkeiten gelangen müßte, wenn die Gendarmerie die Erledigung dieser Aufgaben nicht übernehmen würde.

Andererseits wieder kann die Gendarmerie auf die Unterstützung durch die Bürgermeister bei der Verrichtung ihres schwierigen und gefährlichen Dienstes nicht verzichten.

Eine gute, reibungslose Zusammenarbeit zwischen der Gendarmerie und den Bürgermeistern ist sowohl im Interesse der Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit, als auch im Interesse der Landbevölkerung zwingend notwendig. Sie ist dort gegeben, wo kleinliche Eifersüchteleien, übermäßige Empfindlichkeit und das Bestreben, sich in den Wirkungskreis des anderen unnötig einzumengen, oder sich nicht zukommende Machtbefugnisse über den anderen Teil anzumessen, vermieden werden. Gesellen sich hiezu gegenseitige Hilfsbereitschaft, Achtung und Zuvorkommenheit, so ist jene Zusammenarbeit gewährleistet, welche das Staatsinteresse und das allgemeine Wohl erfordern.

DIE Bahngendarmerie in Niederösterreich

Von Gend.-Patrouillenleiter FRANZ KRAMER
Gend.-Detachment für den Bahndienst Wien

Bahngendarmerie!

Hinter diesem Wort verbirgt sich mehr aufopfernde Pflichterfüllung, anstrengender, eintöniger und trotzdem so notwendiger Dienst, als man im ersten Augenblick ahnen könnte.

Sie ist eigentlich nichts Neues, diese Bahngendarmerie, sie ist bloß nach dem Ende dieses Krieges wieder aufstanden.

Schon nach dem ersten Weltkrieg hatte es sich als notwendig erwiesen, wertvolles Transportgut auf den Eisen-



Voranmeldung eines Gütertransportes *Fotos: Thum*

bahnen vor Beraubung durch oft wohlorganisierte Banden zu schützen.

Mit dieser Aufgabe waren damals Gendarmeriekräfte betraut worden und man bezeichnete sie deshalb als Bahngendarmerie. In den wenigen Jahren ihres Bestandes — sie wurde 1926 wieder aufgelöst — hatte sie ihre Aufgabe restlos erfüllt.

Nach dem Ende des letzten Krieges, das noch viel chaotischere Zustände im Gefolge hatte, tauchte nun wieder das Bedürfnis auf, lebenswichtige Güter — und was war damals schon nicht lebenswichtig? — vor Diebstahl, Raub und Plünderung zu schützen.

Dafß diese Aufgabe unvergleichlich schwerer war als nach dem ersten Weltkrieg, ist leicht erklärlich, hatte man doch damals nicht mit zerstörten Bahnmagazinen, schadhaftem rollendem Material, der Anwesenheit von großen Mengen von lichtscheuen Individuen und vielen anderen Schwierigkeiten zu rechnen.

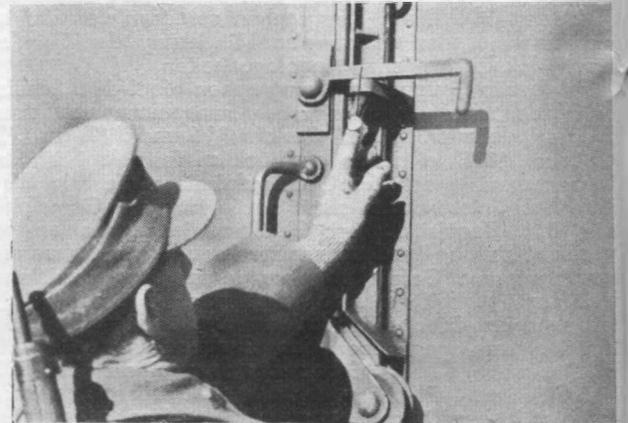
An den wichtigsten Umschlag- und Güterbahnhöfen sowie an Verkehrsknotenpunkten wurden Bahngendarmerieposten errichtet, die den örtlichen Bezirks- und Abteilungskommandanten unterstellt sind und auch von den Bezirks- und Abteilungskommandanten kontrolliert und überwacht werden.

In Wien wurde als zentrale Stelle ein „Detachment für den Bahndienst“ aufgestellt, das die Sicherung und Begleitung der von Wien abgehenden wichtigen Güterzüge übernimmt. Daneben aber ist es auch die Zentralstelle für die Organisation des Dienstbetriebes und der Ausbildung der im Bahndienst verwendeten Gendarmeriebeamten im Bereiche des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich. Denn diese Beamten müssen neben der Ausbildung, wie sie jeder Gendarm erhält, sich auch noch das nötige Wissen aneignen, das für ihren Dienstzweig unerläßlich ist. Wie sollte der Bahngendarm den Dienst im Bahngelände versehen, wenn er mit den Eisenbahnbetriebs- und Verkehrsvorschriften nicht vertraut wäre? Ohne die Kenntnis dieser Vorschriften wäre eine gedeihliche, reibungslose Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Bundesbahn nicht möglich.

Die Hauptaufgabe der Bahngendarmerie sind die Begleitung und Sicherung rollender Güterzüge, die wichtige, hochwertige Waren enthalten, sowie die Sicherung und Überwachung der Bahnanlagen, Güter- und Rangierbahnhöfe und der darauf abgestellten Güter.

Soll nun ein Eisenbahnzug von Gendarmen begleitet werden, so verständigt die betreffende Bahndienststelle den in Frage kommenden Bahngendarmerieposten über die Zeit und den Ort der Übernahme. Handelt es sich um Import, oder Transitgüter, so erfolgt sie schon an der Grenze.

Die Gendarmeriepatrouille, welche die Begleitung des Zuges übernimmt, setzt sich nun mit dem Zugführer in Verbindung und überprüft gemeinsam mit ihm vor Abfahrt des Zuges die Waggonnummern, sieht die Plomben der Wagentüren auf Unversehrtheit nach und unterrichtet sich über den Inhalt der Waggons, denn die Beamten müssen wissen, welchen Gütern sie ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden haben.



Kontrollierung einer Plombe

Auch eine Nachschau in den Bremserhäuschen ist unerläßlich, um schwarzfahrende Diebe noch rechtzeitig zu stellen.

Auch während der Fahrt müssen die Begleitgendarmen dauernd wachsam sein. Man sollte zwar meinen, daß ein fahrender Zug gegen Beraubung und Diebstahl unempfindlich sein soll und doch können an Stellen, wo der Zug langsam fährt — und solche Stellen gibt es wegen zerstörter Brücken, Viadukte und schadhafte Oberbaues leider noch viele —, Diebe aufspringen und während der Fahrt ihr dunkles Handwerk ausüben.

Während der Aufenthalte müssen die Plomben der Wagentüren überprüft und die Züge dauernd abgegangen werden, um Unbefugten den Zutritt zu verwehren, was in dem Gewirr von Geleisen und abgestellten Wagen nicht immer leicht ist.

Die Begleitgendarmen müssen natürlich nach gewisser Fahrdauer abgelöst werden. Dazu verständigt der Bahnposten, der die erste Begleitung gestellt hat, den in Frage kommenden an der Strecke liegenden Bahngendarmerieposten, der dafür sorgt, daß Ablösung bereits beim Eintreffen des Güterzuges bereitsteht. Die alte Patrouille teilt der Ablösung alles über den Transport Wissenswerte mit und läßt sich die ordnungsgemäße Übergabe im Dienstbuch bestätigen; sie tritt nun mit dem nächsten Zuge die Rückfahrt in ihren Dienstort an.

Wenn auch im allgemeinen solche Begleitdienste sich nicht über 24 Stunden ausdehnen sollen, so kommt es wegen ungünstiger Rückfahrmöglichkeiten nicht selten vor, daß die Beamten bedeutend länger auf Fahrt sind.

Weit schwieriger, wenn auch nicht so anstrengend, gestaltet sich die Sicherung und Bewachung der Güter, die

in Bahnmagazinen eingelagert sind oder auf Abstellgleisen des Weitertransports harren.

Sind die Güter im rollenden Zuge durch die Fahrt selbst schon zu einem gewissen Grade vor unbefugtem Zugriff geschützt, so haben es Diebe viel leichter, an auf Bahnhöfen abgestelltes Frachtgut heranzukommen. Sie bedienen sich dabei oft ganz raffinierter Methoden, zum Beispiel werden bei Zucker- und Mehlladungen nicht selten die hölzernen Waggonböden angebohrt und der wertvolle Inhalt dann einfach in andere Säcke „umgeleert“, oder es werden in Bremserhäuschen Öffnungen in die Wagenwand geschnitten, die dann dem oberflächlich Kontrollierenden von außen nicht erkennbar sind.



Plombierung eines Waggons

der neben den Fahrpatrouillen zu versehen ist, stark in Anspruch genommen.

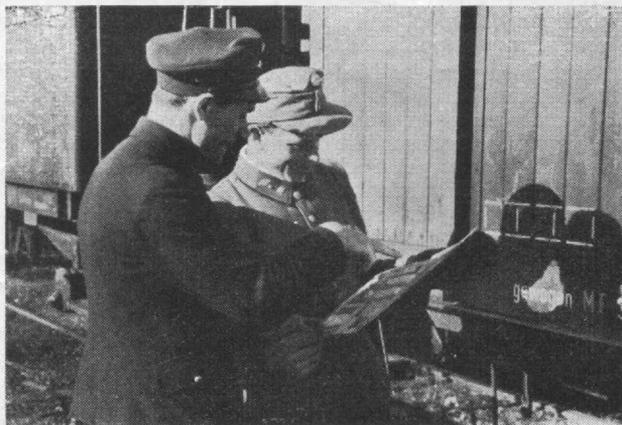
Überdies müssen noch Personen- und Gepäckkontrollen vorgenommen werden, was entweder am Bahnhof selbst oder im fahrenden Zuge, meist gelegentlich der Rückfahrt nach einer Güterzugsbegleitung, geschieht. Auch muß oft den Bahnbediensteten Assistenz geleistet werden, wenn sie in Konflikte mit Reisenden geraten.

Wir sehen aus all dem Vorhergehenden, daß der Aufgabenbereich der Bahngendarmerie sehr vielseitig ist. Die Gendarmen sind deshalb auch oft überlastet und über Gebühr beansprucht, doch ist dies — wie so vieles andere Unangenehme — in dieser schweren, außergewöhnlichen Zeit nicht zu vermeiden.

Auch die Art des Dienstes ist in vielen Fällen bedeutend unangenehmer als der normale Dienst eines Gendarmen. Es zählt gewiß nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens, auf schwierigen, schmutzigen Kohlenzügen herumzuklettern, halbe Nächte in zugigen, gegen Regen nur notdürftig schützenden Bremserhäuschen zuzubringen und sich dann auf der Heimfahrt durch einen stockdunklen, überfüllten Frühzug durchzuquetschen. Und kommen die Beamten dann in ihrer Heimatstation an, so erwartet sie vielleicht anstatt der wohlverdienten Ruhe ein neuer Auftrag, weil plötzlich ein eingeschobener Zug mit wichtigen Gütern zu begleiten ist.

Aber trotz allen Unbilden versehen unsere Bahngendarmen ihre Pflicht, weniger beachtet und gekannt als ihre übrigen Kameraden.

Sie waren es, die dafür gesorgt haben, daß in der ersten Zeit des Wiederaufbaues ein sicherer Güterverkehr aufrechterhalten werden konnte, und daß wir so manchen



Feststellung des Transportgutes an Hand des Transportbriefes bei der Übernahme

Um diese verbrecherische Tätigkeit so viel als möglich zu verhindern, ist auf allen Bahnhöfen, auf denen Bahngendarmerieposten bestehen, ein regelmäßiger Patrouillendienst zur Überwachung des Bahngeländes eingerichtet.

Findigkeit im Erkennen der Arbeitsweise der Güterdiebe, genaue Kenntnis des Bahnhofsgeländes, aber auch Kenntnis jener Ortsansässigen, die vielleicht als Täter in Frage kämen, sind die Eigenschaften, die der Bahngendarm besitzen muß, will er in seinem Dienstzweige Erfolge erzielen.

Genaue Ortskenntnis ist nicht nur zum raschen Auffinden abgestellter Waggons nötig, sondern hat den Gendarmen auch schon in vielen Fällen dazu verholfen, aus erbrochenen Waggons gestohlenen Gut zu entdecken, das in der Nähe versteckt wurde, um erst zu einem späteren, günstigeren Zeitpunkt abgeholt zu werden.

Auch die Bahnmagazine müssen bewacht werden, um die darin gelagerten Güter zu sichern.

Einen nicht geringeren Anziehungspunkt für Diebe bilden, besonders zur Winterszeit, die Lagerplätze auf den Bahnhöfen mit ihren Kohlen- und Holzvorräten.

Sehr umfangreich ist daher dieser Sicherungsdienst, und die Beamten werden durch den dauernden Bahnhofsdienst,

lebenswichtigen Artikel nicht in die Hände bekommen hätten, wenn unsere braven Bahngendarmen ihn nicht vor dem Zugriff asozialer Elemente geschützt hätten.

Entstanden aus der Not der Zeit, unermüdlich und unverdrossen hat so unsere Bahngendarmerie ihre Aufgabe bisher erfüllt, und wird sie, solange es nötig ist, auch weiter erfüllen.

Ihre Auflösung wird uns aber eines Tages nicht wehmütig stimmen, sondern uns ein Zeichen dafür sein, daß wir schließlich doch wieder in ruhigen, gesicherteren Verhältnissen leben.

Joh. Littomericzky

LITTO - KAPPE

WIEN VIII, LANGE GASSE 13 - TEL. A 29 6 95
Erzeuger von Uniform- und Sportmützen aller Art



VERKEHRSPOLIZEI IN ENGLAND

Von Ministerialrat Dr. MAX PAMMER, Bundesministerium für Inneres

Die britische Verkehrspolizei ist unterschiedlich von den österreichischen Verhältnissen mit den administrativen Angelegenheiten des Verkehrswesens nicht befaßt. Die Registrierung und Ausgabe der Kennzeichen für die Kraftfahrzeuge besorgt der Magistrat, die Lenkerprüfungen und die Ausgabe der Kraftfahrzeugführerscheine fallen in die Zuständigkeit des Transportministeriums.

Lediglich die Taxilenker stehen in Evidenz und unter der Kontrolle der Polizei. Sie erhalten von der Polizei eine sichtbar zu tragende Zulassungsmarke, und zwar in verschiedener Farbe, je nach dem Ergebnis der Prüfung, ob sie nach ihren Straßenkenntnissen nur in einem bestimmten Bereich oder in ganz London fahren dürfen. Auch die Taxiwagen erhalten ein zusätzliches Polizeikennzeichen.

Von der Ausnahme der Taxichauffeure abgesehen, befaßt sich die britische Polizei nur mit der Verkehrsüberwachung.

Wiederum zum Unterschied von Österreich ist insbesondere in London die Verkehrsregelung von wenigen Ausnahmen abgesehen vollständig automatisch geregelt, und zwar auf zweierlei Art.

An den meisten Straßenkreuzungen sind die Lichtsignale so eingerichtet, daß sie sich nach der erfahrungsmäßigen Verkehrsdichte an der betreffenden Kreuzung nach mindestens 45 und höchstens 90 Sekunden automatisch umschalten.

An vorerst noch wenigen und weniger befahrenen Kreuzungen ist eine andere neuartige automatische Verkehrsregelung eingeführt.

Etwa 30m von der Straßenkreuzung ist auf der Straßenhälfte der Fahrtrichtung ein Gummiwulst in die Straßendecke der Kreuzungsstraßen eingebaut, den jedes Fahrzeug somit passieren muß, wodurch die Zahl der an der Kreuzung eintreffenden Fahrzeuge in einem am Straßenrand stehenden Apparat registriert wird. Das Lichtsignal schaltet sich jeweils auf „Frei-Fahrt (grün)“ in jener Richtung um, in der die größere Zahl registriert ist.

Beide Arten der automatischen Regelung können für den Bedarfsfall durch einen Handgriff auch auf Handbetrieb umgestellt werden.

Nur an ganz wenigen Stellen Londons, an denen die automatische Verkehrsregelung nicht möglich ist, wird der Verkehr durch Verkehrsposten geregelt. Auch an einzelnen, normalerweise automatisch gelegten Kreuzungen wird ein Verkehrsposten zu gewissen Tageszeiten eingesetzt, zum Beispiel bei Schulen zur Zeit des Schulbeginnes und des Unterrichtsschlusses.

An Kreuzungen, an denen der Verkehr durch Lichtsignale nicht geregelt ist, kann jeder Passant sich selbst freie Bahn zum Überqueren der Straße durch ein Handzeichen schaffen, das von den Kraftfahrern in diszipliniertester Weise

auch respektiert wird. Umgekehrt zeigen die Londoner Fußgänger volles Verständnis für den Kraftwagenverkehr und übersetzen die Strafen im schnellen Schritt auf dem kürzesten Wege.

Die geschilderte Art der fast ausnahmslos automatischen Verkehrsregelung bringt zwei große Vorteile mit sich:

Einmal wird eine große Anzahl von Polizisten als Verkehrsposten erspart.

Zum andernmal, und dies scheint besonders wichtig, wird viel Anlaß zu Reibungen zwischen Polizei und Publikum dadurch ausgeschaltet, daß ein Automat und nicht ein Polizist sinnfällige Ursache für das Warten der Straßenbenützer an den Straßenkreuzungen ist.

Die Kosten der automatischen Verkehrsregelung, insbesondere der Einrichtung des automatischen Signalwechsels nach der Zahl der an der Kreuzung eintreffenden Fahrzeuge, sind allerdings nicht gering, und stellen daher gegenüber dem Einsatz von Verkehrspolizisten keine besonders großen Ersparnisse dar. Als Nachteil der automatischen Regelung muß angeführt werden, daß an ihre Beobachtung naturgemäß auch jene Fahrzeuge gebunden sind, die im öffentlichen Interesse bevorzugt freie Bahn haben sollten, wie Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Polizeifahrzeuge. Das Warten an den Straßenkreuzungen ist bei dem schier unvorstellbar dichten Verkehr in London übrigens eine langwierige Angelegenheit. Fahren doch in den Hauptstraßen die Kraftwagen oft in zwei, drei, ja vier Reihen in jeder Richtung nebeneinander und in schier ununterbrochener Kette hintereinander.

Außer der Anzahl von Omnibussen, die neben der Untergrundbahn mangels Straßenbahn das Massenverkehrsmittel bilden, laufen gegenwärtig trotz Einschränkungsmaßnahmen wegen Benzinmangels in London rund 10.000 Taxiwagen und über 100.000 Personenkraftwagen.

Bei einer solchen Verkehrsdichte sind hohe Ziffern in der Statistik über Verkehrsunfälle und Verkehrsübertretungen trotz großer Geschicklichkeit und Disziplin nicht verwunderlich.

Die Zahl der Verkehrsunfälle betrug 1946 in London 8700, davon 210 mit tödlichem Ausgang.

Sehr groß ist die Zahl der Anzeigen gegen Verkehrssünder, sie beträgt bei einzelnen Subdivisionen bis zu 3000 im Monat.

Für die Tatbestandsaufnahme sind Meldungspflichten eingeführt, in denen erschöpfend alle Fragen enthalten sind, die bei einem Unfall oder einer Verkehrsübertretung zu beantworten sind, und zwar für Unfälle mit Personenschaden ein Heftchen, und ein anderes bei bloßem Sachschaden. Jeder Polizist, bereits in der Schule auf die ordnungsmäßige Beantwortung der Fragen eingeübt, führt stets mehrere solche Heftchen bei sich. Eine dritte Art von Heftchen hat der Polizist übrigens für die Vormerkung aller sonstigen Vorfälle, Wahrnehmungen u. dgl. im Straßendienst bei sich.



Wir bitten

unsere geschätzten Abonnenten mittels dem der Jänner-Nummer beigelegten Erlagschein die Abonnementgebühr für 1949 einzubezahlen. Gleichfalls bitten wir auch die Erlagscheine mit deutlich lesbarer Schrift auszufüllen.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

ABDRUCK MIT BEWILLIGUNG DER VERWALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTENZEITUNG — NACHDRUCK VERBOTEN

Gefährliche Drohung; Trunkenheit.

Mit dem angefochtenen Urteil wurde B schuldig erkannt, seine Ehegattin mit Mord bedroht und hierdurch das Verbrechen der gefährlichen Drohung nach § 99 StG. begangen zu haben.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die nach Art einer Schuldberufung gehalten ist, zielt im wesentlichen auf die Behauptung ab, der Angeklagte habe die Drohung im Zustande der Trunkenheit ausgestoßen, es könne ihm daher die Tat mangels Vorliegens des zur Zurechnung eines Verbrechens erforderlichen bösen Vorsatzes, nicht als Verbrechen nach § 99 StG., sondern lediglich als Übertretung nach § 523 StG. zur Last gelegt werden.

Bei diesen Ausführungen übersieht aber der Beschwerdeführer die Feststellung des Erstgerichtes, daß er zur Tatzeit nicht volltrunken war. Zu dieser Feststellung konnte das Erstgericht denkrichtig auf Grund der Tatsache gelangen, daß der Angeklagte, nachdem er seine Gattin mit der Ermordung bedroht hatte, nach einer Hacke suchte und die flüchtende Gattin auf einem Fahrrad verfolgte, somit Handlungen beging, aus denen nicht nur sein auf die Herbeiführung eines bestimmten strafgesetzwidrigen Erfolges, nämlich die Ehegattin zumindest in Furcht und Unruhe zu versetzen, gerichteter Wille, sondern auch die bewußte Überlegung, seinem Willen gemäß zu handeln, in Erscheinung trat. Daß sich der Angeklagte seiner Handlungen voll bewußt war, geht im übrigen auch aus seiner dem Urteile zugrunde gelegten Verantwortung vor der Polizei hervor, bei der er zwar leugnete, Drohungen geäußert zu haben, jedoch sich an den Streit mit seiner Ehegattin erinnerte und ihn mit der angeblichen Verschwendungssucht seiner Gattin motivierte. Wäre er sich aber seiner Handlungen nicht bewußt gewesen, so könnte er sie auch nicht teilweise im Gedächtnis behalten haben. Insofern daher der Beschwerdeführer ausgehend von seiner Behauptung, nicht bewußt gehandelt zu haben, die rechtsirrtümliche Unterstellung der Tat unter den Verbrechenstatbestand des § 99 StG. behauptet, vernachlässigt er die angegebene Urteilsfeststellung und führt daher den angerufenen materiellrechtlichen Nichtigkeitsgrund, der einen Vergleich des urteilsmäßig festgestellten Sachverhaltes mit dem darauf angewendeten Gesetze voraussetzt, nicht gesetzmäßig aus.

In seinen weiteren Ausführungen bekämpft der Nichtigkeitswerber die der Annahme über die Eignung der Tat, gegründete Besorgnisse einzuflößen, zugrunde liegende und auf die Aussagen der vernommenen Tatzeugen gestützte Feststellung des Erstgerichtes, sein Verhalten habe seine Bereitschaft erkennen lassen, die Drohung auch wirklich auszuführen, mit der bereits vom Erstgerichte abgelehnten Behauptung, die Drohung habe nicht den Anschein der Ernstlichkeit gehabt, sondern den üblichen Ton, mit dem er und seine Ehegattin zu verkehren pflegten, entsprochen. Damit wird aber nicht ein Rechtsirrtum im Sinne des angerufenen Nichtigkeitsgrundes des § 281, Z. 9, gemeint 9a, StPO. behauptet, sondern lediglich die Beweiswürdigung des Erstgerichtes bekämpft, die anzugreifen dem Nichtigkeitswerber versagt ist. Mit der Frage der Ernstlichkeit der Drohung hat auch der weitere vom Nichtigkeitswerber herangezogene Umstand, die Ehegattin des Angeklagten habe sich mit ihm versöhnt und sich in der Hauptverhandlung der Zeugenaussage entschlagen, nichts zu tun (OGH., 3. November 1948, 1 Os 806; LG. Wien, 1 E Vr 9891/48).

1. Ein Diebstahl ist auch dann nach § 174 I d StG. zu qualifizieren, wenn das zu überwindende Hindernis nicht dazu bestimmt war, die Sache gegen Wegnahme zu sichern.

2. Begriff der beweglichen Sache im § 171 StG.

Der Angeklagte R. wurde mit dem angefochtenen Urteil schuldig erkannt, drei Stück dreipolige Ausschalter und zwei Stück Beleuchtungskörper-Bullaugen aus dem Besitze eines

Spitales durch Überwindung eines beträchtlichen, die Sachen gegen Wegnahme sichernden Hindernisses entzogen und hierdurch das Verbrechen des Diebstahls nach den §§ 171, 174 I d StG. begangen zu haben.

Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte, der dem Werkmeister des Spitales, A, zugeteilt war, die im Urteilspruch angeführten Gegenstände aus den mit elektrischen Lichtanlagen versehenen Splittergräben des Spitales, wo sie angebracht waren, ohne hiezu von irgendeiner Stelle des Spitales die Erlaubnis zu haben, abmontiert, sich angeeignet und mit nach Hause genommen.

Die Beschwerde wendet sich gegen die Unterstellung der Tat unter die Bestimmungen des § 174 I d StG.

Sie ist unbegründet. Es ist richtig, daß der Grund für die strengere Ahndung eines Diebstahls, der unter Überwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses begangen wird, in der größeren Stärke des verbrecherischen Willens des Täters liegt, der ihn veranlaßt, den Diebstahl trotz entgegenstehender Hindernisse auszuführen, deren Überwindung Mühe und Kraftaufwand oder doch längeres Verweilen am Tatorte erfordert. Die Beschwerde kann sich jedoch nicht darauf berufen, daß diese Voraussetzungen beim Angeklagten nicht vorlagen, weil ein längeres Verweilen am Tatort, das mit den ihm obliegenden Aufgaben im Einklang stand, keine Gefahr der Entdeckung in sich barg, daher auch keine größere Intensität des verbrecherischen Willens erforderte. Denn auch dieser Schlußfolgerung liegt die vom Urteile abweichende Annahme zugrunde, daß sich der Angeklagte zur Tatzeit in den Splittergräben zufolge eines Auftrages aufhielt. Da dies nach den Feststellungen des Urteiles nicht zutrifft, war sein Verhalten durch jene Umstände gekennzeichnet, die für die Anwendung des § 174 I d StG. maßgebend sind.

Die Beschwerde ist auch nicht im Rechte, wenn sie das Vorliegen von Hindernissen im Sinne der genannten Gesetzesstelle deshalb bestreitet, weil diese nur in Befestigung der üblichen Art bestanden, die erst eine zweckentsprechende Verwendung der Gegenstände ermöglichten, ohne dem Zwecke der Sicherung gegen Wegnahme zu dienen.

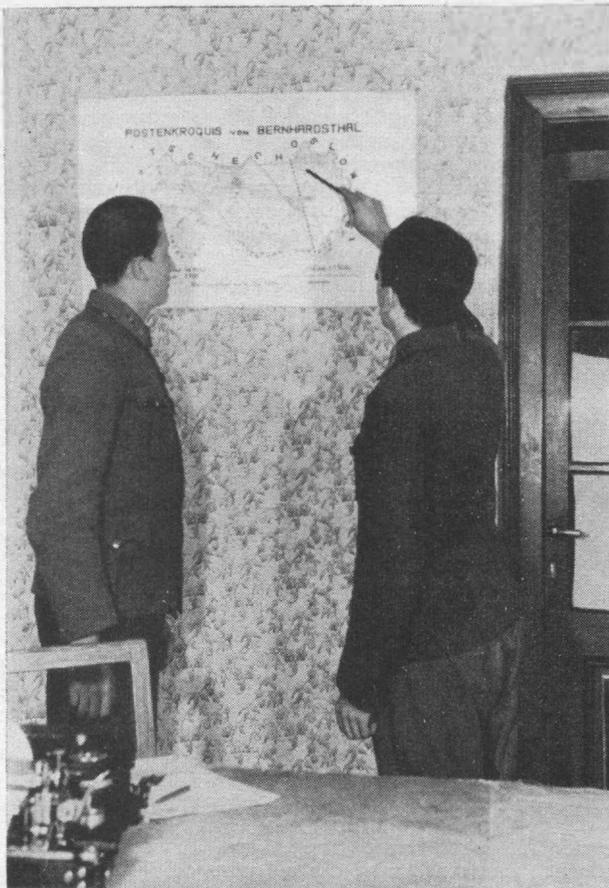
Nach dem Wortlaut und Sinne des § 174 I d StG. kommt es nur darauf an, daß in tatsächlicher Richtung ein Hindernis gegen die Wegnahme der Sachen bestanden hat, wenn auch der Zweck seiner Anbringung in erster Linie der Befestigung der Sache an einer anderen Sache bestanden hat. Es genügt demnach, daß ein Hindernis vorhanden ist, das der Täter überwinden mußte und das die Wegnahme tatsächlich erschwert, mag die aufgewandte Mühe und Zeit auch nur verhältnismäßig gering sein. Auch schon durch Aufwendung einer geringeren Mühe und Zeit hat der Täter die größere Intensität seines verbrecherischen Vorsatzes gezeigt. Ob bei Errichtung des Hindernisses die Absicht bestanden hat, die Wegnahme der Sache zu erschweren, ist aber rechtlich bedeutungslos (OJZ. 1947, EvBl. Nr. 75). Da die angeführten Gegenstände erst abmontiert, also Schrauben oder ähnliche Befestigungsmittel unter Zuhilfenahme von Werkzeugen beseitigt werden mußten, waren die Voraussetzungen des § 174 I d StG. gegeben.

Die Einwendung der Beschwerde, daß die Gegenstände erst durch ihre Loslösung zu beweglichen Sachen geworden seien, vorher aber als unbewegliche zu gelten hätten, ist abwegig. Ihre Ausführungen, die anscheinend dartun sollen, daß die Gegenstände erst nach ihrer Loslösung Objekte eines Diebstahls sein konnten, in diesem Augenblick aber kein Hindernis mehr gegen ihre Wegnahme bestand, beruhen auf einer irrigen Auslegung des Begriffes der beweglichen Sache. Beweglich im Sinne des Gesetzes ist eine Sache auch dann, wenn sie zeitweilig an einer anderen befestigt ist, sofern sie nur ohne Verletzung der Substanz von einer Stelle zu einer anderen versetzt werden kann (§ 293 ABGB.) (OGH., 25. Oktober 1948, 1 Os 329; LG. Wien, 3 Vr 1627/48).

Ein Tag am Gendarmerieposten

Nur wenige Außenstehende können sich über den Ablauf der Tätigkeit auf einem Gendarmerieposten eine richtige Vorstellung machen. Hingegen wird es viele geben, die über die Diensttätigkeit eines Gendarmeriebeamten, die er außerhalb der Postenkanzlei verrichtet, einigermaßen unterrichtet sind und seinen so schweren und gefährvollen Dienst zu würdigen verstehen, weil sie seine Tätigkeit mit eigenen Augen sehen und wahrnehmen können.

Das rein formelle Tagesgeschehen und die internen dienstlichen Gepflogenheiten auf den Gendarmeriedienststellen, werden durch die bestehenden Vorschriften bestimmt. Es ist daher der Kanzlei- und Innendienst — abgesehen von kleinen Abweichungen, die durch den Landescharakter innerhalb der einzelnen Kommandobereiche bestehen — auf allen Gendarmerieposten gleich.



Der Postenkommandant erklärt einem neu eingeteilten Beamten die Patrouillengänge

Wenn wir im allgemeinen sagen können, daß in der Gendarmeriedienstzeit jeder Tag ein anderes Gesicht hat und stets was Neues bringt, so kann mit Recht diese Behauptung auch für den Innen- und Kanzleidienst aufgestellt werden. Der Gendarmeriebeamte muß es daher verstehen, sich den gegebenen Zeitverhältnissen anzupassen, damit er allen Ereignissen auf jedem Gebiete mit Erfolg gegenübertritt.

Der Träger des gesamten Dienstes in der Gendarmerie ist der Postenkommandant. Ihm ist die wichtigste Funktion in der Organisation der Gendarmerie übertragen und er bildet das Rückgrat eines gesunden und verantwortungsbewußten Gendarmeriekorps. Um seine Tätigkeit kurz zu streifen, scheint es unbedingt notwendig, die Person des Postenkommandanten, so wie er sein soll, etwas in den Vordergrund zu stellen, da von seiner Tüchtigkeit das erfolgreiche Wirken eines Gendarmeriepostens bestimmt wird und den Stempel seiner Persönlichkeit trägt. Strenge Er-

füllung der Pflicht, Arbeitseifer, Verantwortungsfreude, Kameradschaft, und vor allem Vorbild im Privatleben sind die Eigenschaften eines guten Postenkommandanten. Menschenkenntnis und die Fähigkeit, Menschen zu führen, sollen ihm als Vorgesetzten und Höherem besonders eigen sein.

Unter seiner persönlichen Verantwortung muß er die Kanzleigeschäfte führen und leiten und innerhalb der bestehenden Vorschriften selbständig handeln. Zu seiner Unter-



Einvernahme einer Zeugin

Fotos: Tausch

stützung steht ihm der Stellvertreter zur Besorgung der Kanzleigeschäfte zur Verfügung.

Wenn er — oft schon lange vor der vorgeschriebenen Amtszeit — die Postenkanzlei betritt, meldet ihm der diensthabende Inspektionsbeamte alle jene Vorfälle, die sich während der Nachtzeit oder in seiner Abwesenheit zugetragen haben. Je nach Wichtigkeit des Ereignisses muß er seine Entschlüsse fassen und Befehle und Anweisungen



Der diensthabende Beamte gibt eine Fahndung durch

an seine eingeteilten Beamten geben. Er wird deshalb schon in den ersten Morgenstunden durch planmäßige und zweckentsprechende Verteilung der an diesem Tage zu bewältigenden Arbeiten unter verständnisvoller Ausnutzung der Fähigkeiten seiner eingeteilten Beamten den Dienst kommandieren und dabei Vorsorge treffen, daß ihm auch für einen Sonderfall eine weitere Reserve zur Verfügung steht. In der Folge bespricht er mit seinem Stellvertreter und seinen eingeteilten Beamten wichtige Dienstverrichtungen, erörtert gemeinsam aktuelle Tagesfragen und die im Außendienst gemachten Wahrnehmungen, damit jeder einzelne über die Sicherheitsverhältnisse im Rayon und die Sorgen und Nöte der Bewohnerschaft, soweit sie sicherheitsdienstliche Belange betreffen, orientiert und unterrichtet ist. Nach einer kurzen

Dienstbesprechung obliegt ihm die Ein- und Austragung der Dienstbücher und Protokolle, die Durchsicht der eingelauften Dienstpost, die Vollziehung der erhaltenen Aufträge und Befehle und die Verteilung der Arbeiten an seine Untergebenen. Hat er nun seine Anordnungen getroffen, erledigt er die schwierigsten Dienststücke selbst, wobei ihn der Stellvertreter entsprechend unterstützt, und er überwacht die Tagesbeschäftigung seiner eingeteilten Beamten. Ihm zur Seite steht der Inspektionsgendarm, der für den betreffenden Tag ausschließlich, je nach seiner Ausbildung und Fähigkeit zur Verrichtung von leichteren Kanzleiarbeiten und kurzfristigen Außendiensten zur Erledigung kleinerer Dienstverrichtungen herangezogen wird.

Der Inspektionsgendarm übernimmt die Dienstpost und fertigt sie ab, überwacht den Parteienverkehr, nimmt Anzeigen entgegen und bedient das Diensttelefon. Alle einkommenden Telefongespräche sind entgegenzunehmen, vorzumerken und an den Postenkommandanten weiterzuleiten. Ebenso hat er alle Ferngespräche, die von der Dienststelle abgehen, durchzugeben. Die übrigen eingeteilten Beamten, soweit sie sich nicht im Außendienste befinden, erledigen während der Amtszeit die Aufträge, verfassen Berichte und Anzeigen, und wirken unter Beaufsichtigung durch ihren Postenkommandanten im Kanzleidienste mit. Handelt es sich um die Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten, so werden diese, besonders wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt, durch zwei Beamte einvernommen, wovon einer der Vernehmende, der andere der Schriftführer ist.

Erfordern es die Umstände, daß Beamte in den Außendienst abzugehen haben, werden sie vor ihrem Abgang vom Postenkommandanten belehrt und persönlich abgefertigt. Der Kommandant der Gendarmeriepatrouille meldet das Abgehen in den Dienst und ist für den Vollzug der er-

haltenen Befehle und Aufträge persönlich dem Postenkommandanten verantwortlich. Es ist keine Seltenheit, daß außerhalb einer planmäßigen Dienstkommandierung ein unvorhergesehenes Ereignis — Unfall, Elementarereignis oder irgendwelche strafbare Handlungen — innerhalb der Amtsstunden dem Gendarmerieposten zur Kenntnis gelangt, und wegen seiner Dringlichkeit ein rasches Abgehen einer Gendarmeriepatrouille notwendig macht. Dabei ist der Postenkommandant verpflichtet, in dringenden Fällen unter seinem Kommando an den Tat- oder Unfallsort abzugehen.

Lassen es die Verhältnisse zu, wird der Postenkommandant die Gelegenheit wahrnehmen, mit seinen eingeteilten Beamten einen kurzen Unterricht abzuhalten, damit alle ihr Fachwissen festigen, vertiefen und über die belehrenden Befehle und Erlässe eingehend geschult werden.

Gerade die heutige Zeit macht es notwendig, daß der Gendarmeriebeamte ein umfassendes Fachwissen aufweist. Daher ist es die vornehmste Aufgabe des Postenkommandanten, sich der Erziehung und Fortbildung seiner Beamten entsprechend zu widmen, wobei er in den Unterricht auch aktuelle Tagesfragen, die mit dem Gendarmerieberuf in irgendeiner Verbindung stehen, in den Unterricht miteinbezogen werden. Für den Gendarmeriebeamten gibt es kein Stehenbleiben in der Zeit, in die er hineingeboren wurde, sondern ein stetes Miterleben und Mitempfinden im Zeitalter des Fortschrittes.

Ist dann endlich der Tag seinem Ende zugegangen, und kann der Gendarmeriebeamte seiner ersehnten Ruhestunde entgegensehen, ist damit noch immer nicht gesagt, daß er nicht schon in den nächsten Stunden zu einem neuen und gefährlichen Einsatz gerufen wird, der seine ganze Kraft und seine restlose Hingabe unter Hintansetzung aller persönlichen Interessen erfordert.

DIE FEMGERICHTE

Von Gend.-Oberst Dr. ERNST MAYR
Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich

Die Femgerichte sind Themen für gruselige Romane, eventuell Filme oder sonstige Schauergeschichten. Meist werden die Handelnden in mannigfaltiger, schauererweckender Vermummung gezeigt oder dargestellt, und erwecken im Betrachter ein mehr oder weniger angenehmes Gruseln. Man könnte sie von diesem Standpunkt aus als eine Art Kinderschreck für die reifere Jugend betrachten. Dennoch waren sie in alter Zeit eine sehr ernste Sache. Ihr Ursprung geht darauf zurück, daß insbesondere in Westfalen sich die karolingische Gerichtsverfassung länger erhielt als anderswo. In Westfalen erhielten die Freigrafen den Gerichtsban nach wie vor direkt vom König selbst. In diesen Frei- oder Femgerichten wurde demnach bei „Königsban“ gerichtet, weshalb diese Gerichte nicht als landesherrliche Gerichte galten, eine Stellung, die ihnen eine überragende Bedeutung verlieh. Gerichte, die bei Königsban gehegt wurden, zeichneten sich von je durch gewisse Förmlichkeiten aus. Diese Förmlichkeiten nahmen allmählich den Charakter des „Geheimnisvollen“ an, und konnte es entstehen, daß die Femgerichte sich im Bewußtsein ihres Gegensatzes zu den landesherrlichen Gerichten, nach der Art eines Geheimbundes organisiert hatten. Jeder freie Schöffe, der an dem Femgerichte als Beisitzer teilnahm, mußte ein „freier Mann“

sein. Die Aufnahme erfolgte in feierlicher Form, in dem der Aufzunehmende in die Geheimnisse der Feme eingeweiht wurde, und einen Eid ablegte, die Feme geheimzuhalten „vor Weib und Kind, vor Sand und Wind“. Die Femgerichte dehnten ihre Gerichtsbarkeit über das ganze Reich aus. Ihre Gerichtsversammlungen waren teils offen, teils heimlich. Zu den öffentlichen Versammlungen wurden alle Gerichtspflichtigen geladen. Zu den heimlichen nur die „Wissenden“. Diese heimlichen Gerichtsversammlungen wurden deshalb auch „Stillgerichte“ genannt. Diese wurden anfangs nur abgehalten, wenn es sich um die Verurteilung eines „Wissenden“ handelte, oder wenn ein „Unwissender“ auf die Verladung nicht erschien. Mit Beginn des 14. Jahrhunderts pflegte man die Unwissenden nicht mehr zur Teilnahme an den Femdingen einzuberufen, weshalb die Stillgerichte allgemein wurden.

Die Feme beschäftigte sich hauptsächlich mit der Strafgerichtsbarkeit. Wer von mindestens drei Freischöffen auf handhafter (frischer) Tat ergriffen wurde, konnte von ihnen sofort aufgehängt werden. Die Freischöffen hatten in Westfalen die Stellung von ständigen und amtlichen Geschworenen, welche auch von dritten

Fortsetzung auf Seite 15

K A F F E E N O S K O
I S T D O C H D E R B E S T E

WILDFEISSELN

Von Gend.-Rayonsinspektor WILHELM VOGL Gendarmeriepostenkommando Knittelfeld, Steiermark

Wer hat bei Wanderungen durch Flur, Wald und Gebirge, beim Ansichtigwerden eines unserer wildlebenden Tiere, seien es jagdbare oder Raubzeug, nicht schon seinen Schritt verhalten und sich seines Anblickes erfreut? Man muß nicht gerade Weidmann sein, um zu ermessen, was unsere schöne Alpenheimat ohne Wildstand wäre, von der wirtschaftlichen — heute auch ernährungswirtschaftlichen — Seite ganz abgesehen. Wie notwendig ist also eine strenge Jagd- und Naturschutzgebung! Ohne diese hätten wir heute wohl keinen Wildstand mehr in unseren Gefilden. Der wirkliche Weidmann ist ja vor allem seines Wildes Heger. Der es nicht ist oder sein will, den zwingen Gesetze in einen bestimmten Rahmen.

Neben dem beeedeten Jagdschutzpersonal obliegt es vor allem auch der Gendarmerie, die Einhaltung der jagd- und naturschutzpolizeilichen Vorschriften auf ihre Einhaltung zu überwachen. Jeder Gendarm wird, wenn er ein wenig Naturfreund ist, auch außerhalb seiner selbstverständlichen Dienstpflicht sich dieser Aufgabe widmen.

Außerhalb der Reihe steht u. a. der Wilderer! Von einem nicht unbeträchtlichen Teil der Landbevölkerung, und leider auch im Volkslied als Held glorifiziert, ist er von jedem Jäger ob seiner Verschlagenheit, Rücksichtslosigkeit und nicht zu verleugnenden hinterlistigen Gefährlichkeit gegen Wild und Sicherheitsorgan äußerst gehaßt. Die vielen tragischen Vorfälle zwischen Wilderern, Jagdschutzorganen und Gendarmen sind unter uns genügend bekannt.

Die verwerflichste Wildgeißel ist wohl der Schlingenleger! Ein schleichender, elender, jedes anständigen Gefühles gegen die Schöpfung entbehrender Geselle, übt er sein schmutziges Handwerk aus. Es bedarf immer ganz besonderer Mühe, Findigkeit und Ausdauer, einen solchen Lumpen zu ertappen, und schon gar, ihn zu überweisen. So ein Kerl hat nämlich immer die schlauesten Ausreden zur Hand. Kann man da nicht mit unwiderlegbaren Beweisen entgegentreten, gibt es wohl nie ein Eingeständnis oder gerichtliche Verurteilung. Es ist daher in solchen Fällen notwendig, daß das Jagdschutzorgan oder der Gendarm mit größter Vorsicht, ohne Übereilung der Entschlüsse, mit Geduld und mindestens mit der gleichen Schläue ans Werk geht. Hat man dann so einen Wicht unwiderlegbar festgelegt, dann ist es meist auch mit seiner Verschlagenheit vorbei, dann ist er zahm und zerknirscht, winselt von Not und Unglück in der Familie, was aber fast nie der Wahrheit entspricht. Es ist meist nur tierische Leidenschaft oder Habsucht die Triebfeder seines schandhaften Tuns. Wer jemals Gelegenheit hatte, in einer Schlinge verendetes Wild anzutreffen, wird die Abscheulichkeit einer solchen Handlung verurteilen müssen: Im Todeskampf aufgewühlter Boden an der Fangstelle, gebrochene Gliedmaßen, Verletzungen oft

über den ganzen Körper, die bei den stürmischen Befreiungsversuchen entstehen, bis nach langer Qual endlich die Erlösung eintritt. Wirklich ein empörender Anblick! Man denke nur, daß ein solcher Wilderer sich an keine Schonzeit hält, daß es beim Schlingenfang keine Auslese gibt und diesem auch tragende oder führende Muttertiere sowie Jungtiere zum Opfer fallen. Schon die tierquälerische Vorgangsweise allein verlangt ein scharfes Vorgehen gegen solche Frevler.

Wie ein Schlingenleger ans Werk geht, welche Schliche er gebraucht, wo Schlingen mit Erfolg gelegt werden können, welche Schlingenarten verwendet werden usw., braucht wohl nicht näher angeführt zu werden, das weiß jeder Jäger und lernt jeder Gendarm im Ausforschungsdienst. Auf jedem Posten befinden sich Lehrbehelfe, wo man dies jederzeit nachlesen kann. Ich möchte dazu nur einige praktische Erfahrungen anführen:

Mancher Erfolg auf diesem Gebiete ist durch Gedankenlosigkeit von Jagdschutzorganen — und auch Gendarmen — schon vereitelt worden! Ich erlebte es schon einigemal, daß aufgefundene Schlingen oder in Schlingen verendetes Wild von der Fundstelle entfernt, und im guten Glauben, zur Anzeigeerstattung gleich auch ein „Corpus delicti“ mitbringen zu können, auf den Posten gebracht wurden. Das ist grundfalsch! Man denke sich selbst in die Lage eines solchen Schleichers! Findet er die Schlingen nicht mehr an ihrem Platze, so weiß er, daß ein Teil seines Vorhabens entdeckt ist. Er wird sich hüten, sich nocheinmal in dieser Gegend blicken zu lassen. Die Erfahrung vieler vergeblicher Vorfahhaltungen nach auf solche Art verpfuschte Gelegenheiten waren die Regel. Auch für unlogische Veränderungen, wie zum Beispiel das Zuziehen der Schlingen, um sie dadurch unschädlich zu machen, ist der gewiegte Wilddieb sehr empfindlich. Eine zugezogene Schlinge, ohne daß sich darin ein Wild befindet, gibt es praktisch nicht, und dies genügt unter Umständen, daß er sich entdeckt fühlt und dieses Gebiet und seine Schlingen aufgibt. Wo es die Verhältnisse zulassen, empfiehlt es sich, die Schlinge im fängischen Zustand aus dem Wildwechsel auf die Seite zu drücken, so daß es den Anschein erweckt, als ob Wild ohne in die Schlinge geraten zu sein, seitlich, ober- oder unterhalb der Schlinge vorbeigewechselt wäre. Mit solcher natürlichen Vorkommnissen hat er ja seine Erfahrungen und man wird ihn damit nicht vergrämen. Dabei hat die Sache den guten Vorteil, zur Beweisführung einen wesentlichen Beitrag zu geben. Soweit man nicht ohnehin Gelegenheit hat, in der Nähe von in der Schlinge verendetes Wildes Vorfah zu halten und den Dieb bei der Aufnahme der Beute zu stellen, zwingt ihn die auf die Seite gedrückte Schlinge, diese wieder in den Wechsel zu stellen. Wenn diesen Umstand persönlich wahrzunehmen der vorpassende Gendarm in der Lage war, dann ist der Tatbeweis des Wilddiebstahles oder Versuches wohl meist hinreichend.

Wie schlaue und verschlagene so ein Schlingenleger oft arbeitet, möge man aus folgendem, selbst erlebtem Beispiel ersehen: Längs einer Gebüschreihe an einem Waldrand wurden Reh- und Hasenschlingen auf den in die angrenzenden Felder führenden Wildwechseln festgestellt. Während des Tages und auf Umwegen wurde nach einem günstigen Platz zum Vorfahhalten in den Abend- und Morgenstunden Ausschau gehalten und vorbereitet. Dabei fiel auf, daß mehrere Birken innerhalb und längs des Waldrandes angebohrt, unter den Bohrlöchern Blechschnäbelchen angebracht und unter diese Flaschen gestellt waren, um, dem äußeren Anschein nach, Birkensaft zu sammeln. In gleicher Reihe, nur am Waldrand selbst, lagen die Schlingen, alle schön in fängischer Ordnung. Am Abend erster Antritt, gut gedeckt und gute Sicht. Lange nichts! Im leichten Dämmern plötzlich Geräusch von rechts. Ja, da kommt einer, gleich erkannt, und er revidiert — die Birkensaftflaschen. Von dem Vorhandensein der Schlingen schien er gar keine Ahnung zu haben. Eine Anhaltung natürlich unmöglich! Der Mann

Möbel

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU S 3450.—
SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU,
NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . S 4475.—

WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMOBEL IN
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

hat sich mit seinen Birkensaftflaschen ein zu gutes Alibi zurechtgelegt. Wenn auch eine Übertretung des Forstgesetzes, so doch das kleinere Risiko einer Verwaltungsübertretung, im Gegensatz zum versuchten Wilddiebstahl. Kann man nichts machen, passieren lassen! Was nun? Man kann es doch nicht darauf ankommen lassen oder gar zu warten, bis sich etwas fängt, und damit zu einem Beweis zu kommen. Da hilft nur eines, ihn zu zwingen, beim nächstenmal den Beweis selbst zu liefern. Nach geraumer Zeit, als die Luft wieder rein war, Aufbruch, Schluß für heute! Vorher aber noch zwei Schlingen aus dem Wechsel, die eine seitlich, die andere nach oben gedrückt. Nachdem der Erkrankte nicht allzufern des Tatortes wohnte, war zu rechnen, daß er in den Morgenstunden des nächsten Tages seinen Kontrollgang wiederholen wird. Ob ihn nun wieder nur seine Flaschen interessieren werden, wird sich ja zeigen. Vor Tagesgrauen wieder in der Deckung angelangt. Wieder eine ziemliche Geduldprobe. Endlich, lange nach Sonnenaufgang, war er wieder da! Doch eigenartig, heute interessierten ihn seine Birkensaftflaschen gar nicht. Er mußte schon aus einiger Entfernung wahrgenommen haben, daß bei den Schlingen etwas los ist. Er stutzte erst, blieb stehen und sicherte mehrmals um sich. Mir klopfte das Herz bis zum Hals herauf! Wird er in die Falle gehen? Ja, er ging! Die erste Schlinge brachte er wieder schön fängisch in den Wechsel, dies ließ ich ihn noch ungestört tun. Beim Anfassern der zweiten aber ließ ich ihn ein rauhes „Gendarmerie — Hände hoch“ emporschrecken. Nach der ersten Schrecksekunde dürfte wohl ein Fluchtgedanke aufgekommen sein, doch die im Anschlag auf ihn gerichtete Pistole scheint ihm ein solches Vorhaben zu riskant gestaltet zu haben. Nun zuerst die üblichen Ausreden. Er habe nur ganz zufällig beim Birkensaft sammeln wahrgenommen, daß hier Schlingen lägen. Er habe sie nicht gelegt, sondern nur aus purem Interesse nachgeschaut, ob darinnen auch einmal etwas hängen bleiben wird. Wer dieser Missetäter sein könnte, hatte er natürlich nicht die leiseste Ahnung. Schließlich aber doch Geständnis und das übliche Gewinsel um Gnade. Es sei ja nur der erste Versuch gewesen, und er wird es nie wieder tun. Die Hausdurchsuchung war ohne jeden Erfolg. Nicht einmal ein Stückchen Draht, aus dem die Schlingen verfertigt waren, konnte gefunden werden. Wieder ein Beweis, wie vorsichtig und bedacht von solchen Leuten gearbeitet wird.

Ein zweiter Fall unter ähnlichen Voraussetzungen, aber keine Gelegenheit, eine günstige Vorfafsdeckung zu finden, um den Täter bei Hantierungen bei den aus dem Wechsel gedrückten Schlingen direkt beobachten zu können. Es war ein nur so entfernter Anstich möglich, daß man ihn beim Nachschauengehen zu den Schlingen mit einem Fernglas

ansprechen und eventuell als diese oder jene Person erkennen konnte. Hier bewährte sich zur Beweisführung das folgende, einmal in einer Kriminalzeitschrift beschrieben gewesene Verfahren, nämlich, die vom Täter anzufassenden Gegenstände, in diesem Falle die Schlingen, mit einer aus Vaseline und Pyoktanin (Tätowierfarbe — in Apotheken erhältlich) hergestellten Salbe, mit einem weichen Pinsel oder einer Feder hauchdünn zu bestreichen. Bringt man beim Berühren eines so bestrichenen Gegenstandes nun solchen Farbstoff auf die Haut, so breitet sich der kleinste Teil, besonders bei feuchten Fingern, unheimlich aus und dringt in die Haut ein. Abwaschversuche sind oft tagelang ergebnislos. Die Farbe, violett wie Tintenblei, hält sich lange an der Haut. Hat man nun aus der Ferne die Person am oder in der Nähe des Tatortes erkannt, ohne das Hantieren bei den Schlingen selbst gesehen zu haben, so ist es meist keine Schwierigkeit, bei nachträglich herbeizuführenden Gelegenheiten, diese auf solche Hautverfärbungen zu überwachen. Der erste Versuch dieses Verfahrens brachte mir schon einen vollen Erfolg. Die Täter, es waren zwei, waren über die von ihren Fingern nicht wegzubringende Farbe allein schon bestürzt, und versuchten bei ihrer Vernehmung vorerst glaubhaft zu machen, sich diese Verfärbung beim Spitzen eines Tintenbleistiftes zugezogen zu haben. Auf Vorhalt der tatsächlichen Ursache folgte schließlich das Tatgeständnis, das auch frühere Fangerfolge beinhaltete und die Angaben, wo sich noch weitere, bisher nicht entdeckte Schlingen befinden. So konnten noch 13 Schlingen gefunden und unschädlich gemacht werden.

Bei Schneelage oder Schneefall ist dieses Verfahren nicht anwendbar. Kommt der Farbstoff mit Schnee in Berührung, so breitet sich dieser, wie Tinte am Löschblatt, aus. Man würde damit also den gegenteiligen Erfolg erreichen. Voraussetzung eines Erfolges dieses Verfahrens ist natürlich auch, daß der Täter nicht mit Handschuhen arbeitet. Nach den bisherigen Erfahrungen scheint dies bei Wilderern noch nicht üblich zu sein.

Diese und mehrere weitere Erfolge auf diesem Gebiete blieben unter der Bevölkerung nicht unbesprochen und haben jedenfalls dazu geführt, daß durch viele Jahre nachher in der stark mit solchen Fällen verseucht gewesenen Gegend keine solche Wildgeiseln mehr in Erscheinung traten.

Man sieht also, daß man solchen Elementen, um sie überweisen zu können, nie offen entgegentreten kann, sondern nur mit den gleichen Waffen wie sie, mit List und Verschlagenheit. Grundsatz aber bleibt bei der Bekämpfung solcher Spitzbuben: Geduld und Ausdauer. Sehr selten ist es, auf den ersten Anstich Erfolg zu haben. Oft wird die Geduld auf eine harte Probe gestellt. Aber sie lohnt sich!

F. EDLINGER

Kommandit-Gesellschaft

Wien XXI, Schiffmühlenstraße Nr. 97 und 116
Telephon R 40 0 30 und R 43 206

TEXTILVEREDLUNG

Bleicherei, Färberei, Appretur, Rauherei und
Merzerisation für alle Arten Textilgewebe

FÄRBen VON KLEIDUNGS- UND WÄSCHESTÜCKEN

Annahme nur im Betriebe: Wien XXI, Schiffmühlenstr. 97
Endstation C Wagen, Kaisermühlen

BAU- U. KUNST- GLASEREI GLASMALEREI GLASSCHLEIFEREI

Spiegelerzeugung
Mattierungen

Auto - Verglasung
Bildereinrahmung

Theodor Vidusch

INNSBRUCK / PRADL / AMRASERSTR. 74
RUF 76568

Fachwerkstätte für Kredenz- und Stubenfenster / Bleiverglasungen
/ Butzenscheiben / Glasmalerei / Bilder / Schiebegläser mit Zierschliffen und Ziermattierung / Spiegelneubelag / Wandverkleidungen
und Möbelbeläge mit Marmorglas

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen
und Überführungen besorgt die

STÄDTISCHE BESTATTUNGSANSTALT GRAZ

Zentrale (auch Nachtdienst):

Grazbachgasse 48, Ruf 83 037 (94 148), 83 038 (94 149)

Filialen: Annenstraße 6, Ruf 0294 (1305); Landeskrankenhaus,
Ruf 0214 (1325)

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Ruf 6704 (7815)

Frankreich

Foto: Associated Press



DAS PALAIS LUXEMBOURG

Das Palais Luxembourg im Herzen von Paris war der Tagungsort der letzten Generalversammlung der Vereinten Nationen. Um den riesigen Andrang bewältigen zu können, mußten umfangreiche technische Vorkehrungen getroffen werden. Die Massenauffahrt von Autos war derart groß, daß man sich gezwungen sah, eigene Lautsprecher zu montieren, um den Verkehr richtig lenken zu können

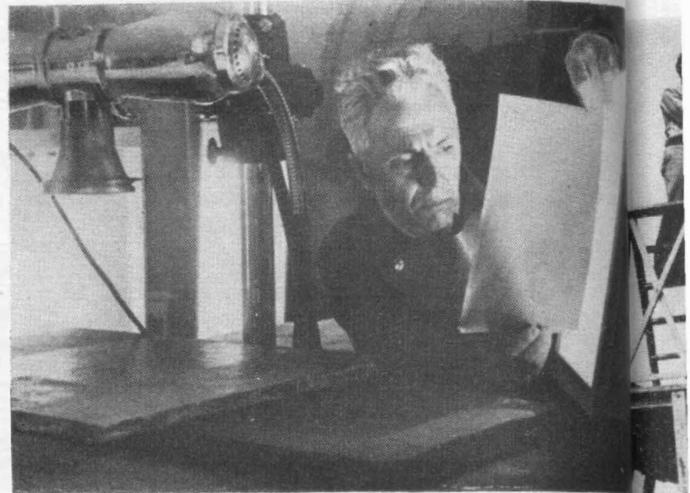


SPÄTWINTER IN PARIS

Die nach den schönen Tagen der letzten Wochen überraschend einsetzende Kältewelle brachte auch der französischen Hauptstadt Schnee. Unser Bild zeigt den verschneiten Place de la Concorde

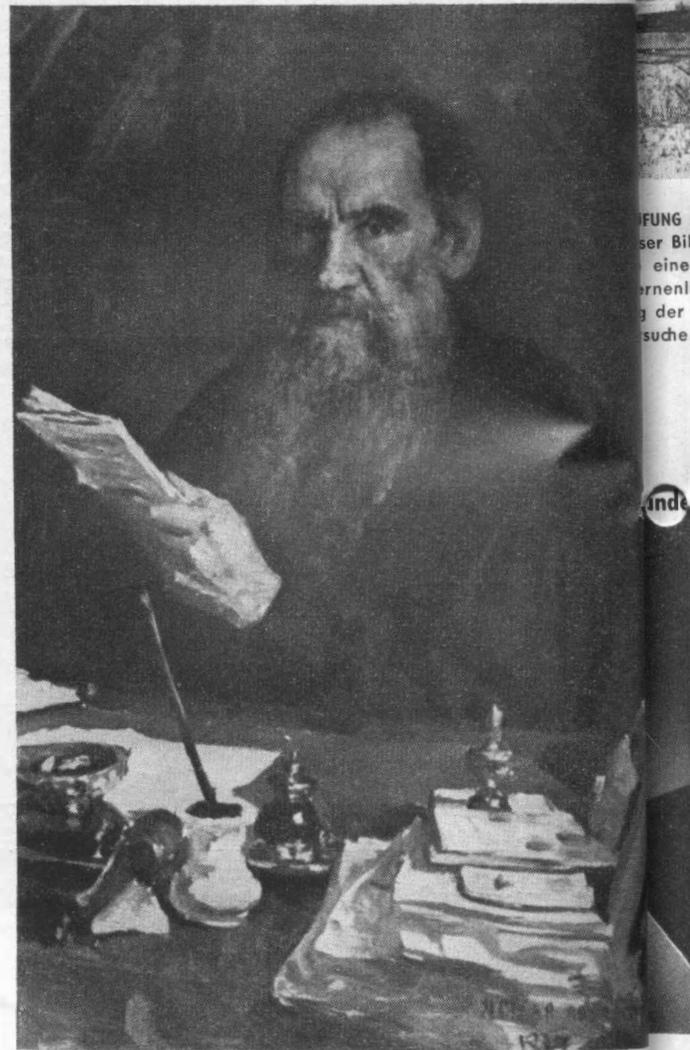
Sowjetunion

Foto: Vere



ZENTRALE RESTAURIERUNGSWERKSTÄTTEN

In den zentralen Kunst-Restaurierungswerkstätten der Sowjetunion werden laufend alle Arten von Kunstwerken geprüft. Mit Hilfe des Röntgenapparates können selbst die kleinsten Beschädigungen im Holz oder Bein festgestellt werden. Es können auf diesem Wege auch bei Gemälden etwaige verdeckte Farbschichten nachgewiesen werden. In neuester Zeit verwendet man hierzu auch die Infrarotphotographie. Durch diese periodische Prüfung der Kunstwerken werden diese vor Verfall geschützt



BILDNIS VON L. N. TOLSTOI

Tolstoj war der bedeutendste Dichter Rußlands. Seine Werke wurden fast in alle Sprachen übersetzt. Er schuf auch das russ. Nationalepos „Krieg und Frieden“. Dieses Bild Tolstoj's wurde vom berühmtesten Maler Rußlands J. Rjepin gezeichnet

FUNG
ser Bil
eine
ernenli
g der
suche

Inde

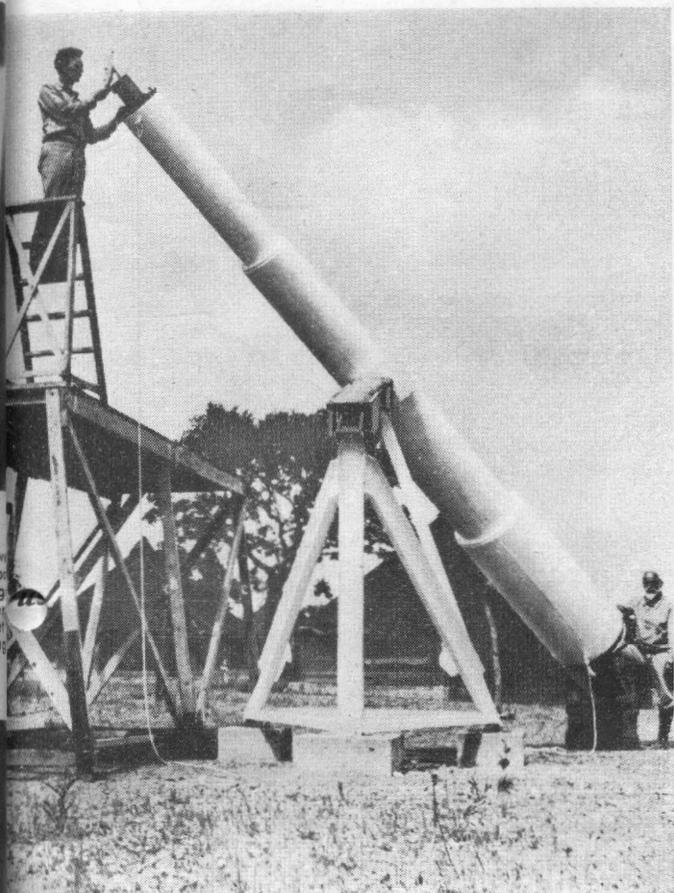
UCKEN
sch d
ichnu
wärtz

Foto: Vereinigte Staaten

Foto: Associated Press

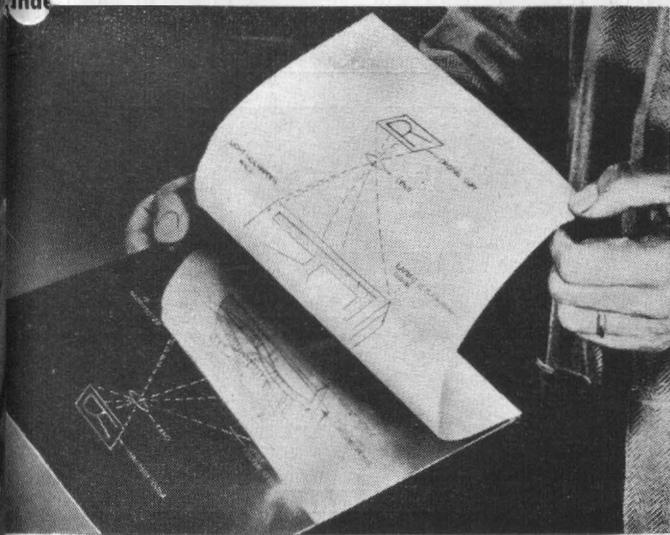
England

Foto: Associated Press



PRÜFUNG DER EINSTEIN-THEORIE

Das Bild zeigt jene amerikanischen Gelehrten der Universität von Chicago, die eine Expedition nach Brasilien unternahmen, um die Krümmungen des Sonnenlichtes zu photographieren. Man wählte zu diesen Aufnahmen den Zeitpunkt der totalen Sonnenfinsternis. Nach sechs Monaten werden diese Photoaufnahmen bei Nacht wiederholt werden. Zweck dieser Experimente soll es sein, die Relativitätstheorie von Einstein zu beweisen.



DRUCKEN OHNE DRUCKERSCHWARZE

Nach dem neuen Verfahren der Xerographie kann man bedruckte Blätter, Zeichnungen und Photographien reproduzieren, ohne dabei flüssige Druckerschwärze verwenden zu müssen. Bild: Abziehen eines Druckes von einer Platte.



GROSSE ÜBERSCHWEMMUNGEN

Infolge andauernder Regenfälle wurden weite Landstriche Nordenglands und Südschottlands von schweren Überschwemmungen heimgesucht. Zahlreiche Verwüstungen zeugen von dem Toben der entfesselten Wassermassen. Der angerichtete Sachschaden war beträchtlich. Man sieht hier Geleise einer Bahn frei in der Luft schweben, nachdem die reißenden Fluten die Brücke hinweggerissen hatten.



DIE „QUEEN MARY“

In unserer Folge 1/49 berichteten wir über die beiden größten Schiffe der Welt „Queen Mary“ und „Queen Elizabeth“. Wir bringen nun nach einer besonders geglückten Aufnahme des Ozeanriesen „Queen Mary“ beim Verlassen der englischen Küste, den die letzten Strahlen der untergehenden Sonne grüßen.

Versicherungsschutz jeder Art durch die

Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

WIEN I, RENNGASSE 1
Fernruf U 25 5 20

*Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen
Sterbe- und Krankenvorsorge*



WIEN
VII, Seidengasse 29

Telefon: B 33 4 54, B 35 0 68
Telegrammadresse: Autglas Wien

Berufskleider
Wäsche
aller Art

WÄSCHE *Lago* WIEN

WIEN I · REGIERUNGSGASSE 1

Werkstättenbetrieb: Wien VII, Burggasse 83



BATTERIE- FABRIK

JOHANN PROKOSCH
WIEN XIV, CUMBERLANDSTRASSE 27
FERNRUF A 51 4 36

Wiens größtes Spezialhaus

STEFAN
KLEIDUNG FÜR HERREN, DAMEN
UND KINDER, ELEGANT, PREIS-
WERT, FERTIG UND NACH MASS

Esders WIEN VII,
MARIAHILFERSTRASSE 18

Personen Anzeigen entgegennahmen. Sie waren eidlich verpflichtet, als Ankläger aufzutreten und waren auch allein hiezu berechtigt. War die Tat eine solche, daß sie vor das Femgericht gehörte, erfolgte die Vorladung vor das „offene“, beziehungsweise heimliche „Ding“ (Gerichtssitzung). Den Ungehorsamen traf die Verfehmung, die die Wirkung einer „Achterklärung“ hatte. Zur Vollstreckung wurde ein Schöffe bestellt, dem sämtliche Wissende beizustehen verpflichtet waren. Die Vollstreckung erfolgte durch Aufknüpfen des Verurteilten. Es gab auch ein Beweisverfahren, bei dem jedoch der Zweikampf (Gottesurteil) ausgeschlossen war. Dies deshalb, weil die Kirche ein diesbezügliches Verbot erlassen hatte. Der Unschuldsbeweis wurde durch Eid mit sogenannten „Eidhelfern“ geführt. Letztere waren Leute, die die Unschuld des Beschuldigten beideten. Die schwache Seite dieser Art von Prozeßentlastung war jedoch, daß man sehr formell war und die Zahl der Eidhelfer ausschlaggebend war. Konnte nämlich der Ankläger die Zahl der Eidhelfer überbieten, war der Angeklagte im Nachteil. So begann naturgemäß ein Wettlauf mit dem Überbieten an Eidhelfern. Es kamen Fälle vor, wo bis zu 20 Eidhelfer auf einer Seite standen.

In Süddeutschland entwickelte sich ein scharfes und schneidiges Strafverfahren gegen sogenannte „landschädliche Leute“. Der Begriff der Landschädlichkeit diente als Hebel, um Missetäter, die keinen Kläger, Richter und Strang gefunden hatten, von Amts wegen an den Galgen zu bringen. Als landschädliche Leute galten zunächst Räuber, Diebe, Brandstifter, Gewohnheitsverbrecher und alle Missetäter, deren Unschädlichmachung im Interesse des ganzen Gemeinwesens lag. Gegen einen landschädlichen Mann konnte und sollte von Amts wegen Klage erhoben werden, wenn weder frische Tat noch Privatklage, noch Anzeige vorlag. Erschien er zur Verhandlung, so war ihm der Reinigungsbeweis erschwert. Blieb er aus, konnte sofort die Acht gegen ihn ausgesprochen werden. Landschädliche Leute durften in Haft genommen und als Gefangene vom Ankläger mit sechs Eidhelfern überführt und darauf verurteilt werden, während man sich bei Ergreifung auf frischer Tat schon mit zwei Eidhelfern begnügte.

In Österreich und Bayern, wo dieses Verfahren auch den Ausdruck oder die Bezeichnung „Landfrage“ führte, wendete man, um das Land von Missetätern zu säubern, ein bestimmtes summarisches Verfahren an, das als „stille Frage“ oder auch „Geräune“ bezeichnet wurde. Es bestand dies darin, daß man von Zeit zu Zeit durch den zuständigen Richter eine außerordentliche Umfrage nach Missetätern, besonders Straßenräubern, Dieben und Mördern, durchführen ließ. Die Antwort wurde heimlich gegeben und das Urteil wurde, wenn der Betreffende von den Geschworenen als „schädlicher Mann“ erkannt wurde, ohne Gehör ausgesprochen. Dieses Verfahren artete schließlich in eine formlose Willkür aus.

Die Femgerichte hatten also ursprünglich und zur Zeit ihrer höchsten Blüte keinesfalls den verrufenen Charakter, den sie in späterer Zeit infolge der Ausartung erlangten, und erwiesen sich unter Bedachtnahme auf die große, tatsächliche Unsicherheit durch viele Jahrzehnte als sehr segensreich. Erst ihre Entartung gab ihnen den ominösen Charakter, den wir heute den Femgerichten beilegen.

Grazer Teerverwertungs-Gesellschaft

Unsere Erzeugnisse:

DACH- UND ISOLIERPAPPEN

einschließlich sämtlicher Hilfsstoffe zur Dachpflege

ABDICHTUNGS- UND ANSTRICHSTOFFE

für Eisen, Beton und Mauerwerk

TEERDESTILLATE UND STRASSENBAUSTOFFE

Graz, Lagergasse 207

Telephon 57-59

wieder



Erholung und

Entspannung



bringen die volkstümlichen Oster- und Pfingstfahrten des Österreichischen Verkehrsbureau

16. bis 18. April

Leoben — Prebichl

mit Auffahrt auf den „Polster“ (1880 m)
S 175— alles inbegriffen

14. bis 18. April

Steinhaus a. Semmering

S 115— alles inbegriffen

3. bis 7. Juni

Admont im Ennstal

S 220— alles inbegriffen

3. bis 7. Juni

Rosegger's Waldheimat

Alpl bei Krieglach
S 145— alles inbegriffen

Prospekte, Auskünfte und Anmeldungen:
Österreichisches Verkehrsbureau / Abt. Touristik
Wien I, Friedrichstr. 7 / Tel. A 35 008, Kl. 04 u. 13

Die gerichtsmedizinische Beweisführung als Hauptindiz im Mordprozeß P.

(Ein Beitrag zur Erkennung des Tatwerkzeuges bei Mord durch Hackenhiebe)

Von Dr. NORBERT WÖLKART, Assistent am Institut

Vor einem großen Schöffengericht des Landesgerichtes Wien fand zu Anfang dieses Jahres in einer zweitägigen, an dramatischen Höhepunkten reichen Verhandlung durch Verurteilung des Angeklagten zu lebenslänglicher Kerkerstrafe ein Verbrechen seine Sühne, das von der Öffentlichkeit mit

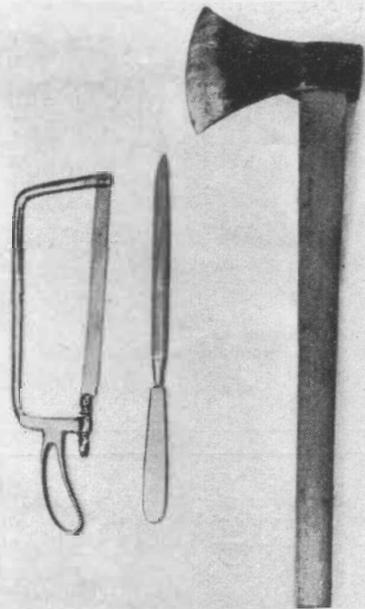


Abb. 1.
Tatwerkzeuge.

einem für die heutige Zeit auffallenden Interesse verfolgt, diskutiert und kommentiert wurde. Im Verlauf des Prozesses zeigte sich die überragende Bedeutung der gerichtsmedizinischen Befunderhebung und Begutachtung, die vom Gerichtshof als Hauptindiz gegen den hartnäckig leugnenden Angeklagten gewertet wurde und — um dem Tenor des staatsanwaltlichen Plädoyers zu folgen — das Fundament der Urteilsbegründung darstellt.

Damit wurde einerseits der Wissenschaft die ihr gebührende Anerkennung zu Teil, andererseits aber auch die große Verantwortung der gerichtsmedizinischen Sachverständigen unterstrichen, die durch ihr Gutachten den gefällten Schuldspruch schon vor dem Urteil des Schöffengerichtes vorweggenommen hatten. Zugleich ist dies aber ein Beweis für die Integrität der gerichtlichen Medizin als Teil der Rechtspflege eines modernen Staates. Nur dann, wenn rechtsmedizinische Probleme, die oft von den Erkenntnissen der modernen Kriminologie nicht zu trennen sind, in einem eigenen Fachgebiet der Medizin zusammengefaßt bearbeitet werden, können die Vertreter dieses Faches, gestützt durch Forschung und Wissenschaft, eine derartige Verantwortung auf sich nehmen, kann der Gerichtshof aus dem Gutachten alle Konsequenzen ziehen.

Am 11. Jänner 1948 wurde der Gemeindearzt von W., der 61jährige I. P., unter dem Verdacht sich unberechtigt als Arzt ausgegeben und die ärztliche Tätigkeit ohne medizinische Vorbildung ausgeübt zu haben, von Beamten der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich verhaftet. Bei den anschließenden Einvernahmen mußte P., dessen Angaben über sein angebliches Medizinstudium mit abschließender Promotion an der Universität Wien sich als völlig unwahr herausstellten, zugeben, seit 1945 in W. als provisorischer Gemeindearzt widerrechtlich tätig gewesen zu sein. Im Zuge

der Erhebungen wurde bekannt, daß die Gattin des P. seit 13. Oktober 1947 spurlos verschwunden war. Es wurde damals beim zuständigen Gendarmerieposten die Abgängigkeitsanzeige erstattet und angegeben, daß Frau Anna P. nach einem Streit mit ihrem Gatten diesen verlassen habe und möglicherweise zu ihren Verwandten ins Ausland gefahren sei. Da zu dieser Zeit noch kein Grund vorlag, an den Angaben des P. zu zweifeln, wurde die Angelegenheit nicht näher untersucht und die übliche Amtshandlung eingeleitet. Nach seiner Verhaftung im Jänner 1948 wurde nur P. eindringlich über den Verbleib seiner Gattin befragt worauf er sich vorerst auf die erwähnte Abgängigkeitsanzeige berief und vorgab, den Aufenthaltsort seiner Frau nicht zu kennen. Nachdem man ihm gewisse Widersprüche in seinen Angaben und deren Unglaubwürdigkeit vorhielt, gab P. folgenden Sachverhalt an:



Abb. 2 (A, B) Hofecke mit Ziegelbank

Das Verhältnis zu seiner Gattin Anna, mit der er seit 1927 in zweiter Ehe verheiratet war, war in den letzten Monaten immer gespannter geworden; Ursache dieser Spannung waren Beziehungen, die P. zu einer gewissen Hildegard M., seinem Dienstmädchen, unterhielt. Es kam deshalb zwischen den Ehegatten zu heftigen Auseinandersetzungen auch als die M. nach Intervention des Bürgermeisters von W. das Haus des P. verlassen hatte. Am Morgen des 13. Oktober 1947 war es zwischen P. und seiner Gattin wieder zu einer derartigen Auseinandersetzung gekommen und kurze Zeit später fand er — wie er angibt, hatte er sich nach dem Streit auf einige Minuten entfernt — bei der Rückkehr seine Gattin, auf einem im Schlafzimmer befindlichen Diwan liegend, tot auf. In seiner Bestürzung und aus Furcht, man könnte ihn für den Tod seiner Gattin verantwortlich machen faßte er den Entschluß, die Leiche verschwinden zu lassen. Er zerstückelte den Körper mit einer Knochensäge und einem Amputationsmesser (Abb. 1), verpackte den Kopf in einer Schachtel, die übrigen Teile in einem Sack und vergrub die Leichenteile in einer Ecke des Hofes seines Hauses. Um

einer Entdeckung vorzubeugen, mauerte er später über dieser Stelle eine Bank aus Ziegeln.

Nach dieser ersten Schilderung des Sachverhaltes begab sich eine Untersuchungskommission, der der Verfasser als gerichtsmedizinischer Sachverständiger angehörte, an den Tatort in W. Im Hofe des Hauses des P. wurde die von ihm bezeichnete Ziegelbank, die entsprechend der Hofecke rechteckig mit einer Seitenlänge von je 1 m, einer Höhe und Breite von 50, beziehungsweise 40 cm angelegt war, vorgefunden (Abb. 2). Nach Entfernung der nur mäßig fest mit Mörtel gebundenen Ziegel kam der aus lockerer, trockener Gartenerde bestehende Grund, in Höhe des übrigen Terrains liegend, zur Ansicht. Beim Graben an der einen Seite (Abb. 2, A) stieß man in etwa 30 cm Tiefe zuerst auf ein 15 cm langes, glatt durchsägtes Stück des linken Schienbeinknochens eines Menschen. In unmittelbarer Nähe davon fand sich ein in Holzwolle eingehüllter, mit

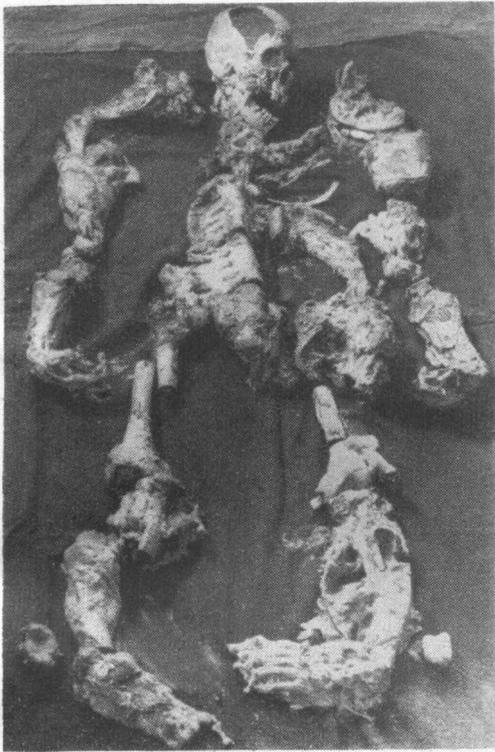


Abb. 3.

Erde stark verschmutzter menschlicher Schädel und knapp neben diesem ein brotlaibgroßer Klumpen von infolge der Verschmutzung mit Gartenerde nicht näher bestimmbarer Weichteilen.

Beim Graben an der der Hofmauer anliegenden Seite (Abb. 2, B) fand sich in etwa 50 cm Tiefe ein stark vermoderter und durch Fäulnisflüssigkeit zersetzter Papierpagatsack im Ausmaß von ungefähr 80:41:30 cm. Der Sack wurde vorsichtig gehoben und zusammen mit den bereits geborgenen Leichenteilen zur näheren Untersuchung und Reinigung in das Institut für gerichtliche Medizin in Wien gebracht. Die Untersuchung ergab eine große Anzahl von einzelnen Leichenteilen, die anscheinend von einer menschlichen Leiche herrührten. Die Teile waren einzeln in unbedrucktes Papier eingeschlagen und mit Erde stark verunreinigt; der Kopf war in Holzwolle gehüllt. Nach Reinigung konnte folgender Befund erhoben werden: Die Weichteile des Schädels hochgradig faul, auf der Scheitelhöhe die Schädeldecken mehr vertrocknet. In der rechten Scheitelgegend fand sich eine über handtellergröße, unregelmäßige Wundlücke mit fetzigen Rändern, in deren Tiefe Gehirnbrei zu sehen war. Nach Ablösen der weichen Schädeldecken, an denen noch Reste der Kopfhare hafteten, zeigte sich innerlich im Bereiche der Wundlücke eine schmutzigtrotbraune Vertrocknung, die teilweise mehr bläulichschwarz verfärbt war. In der Gegend der rechten Schläfeschuppe, in den Resten des Schläfemuskels waren gleichfalls schwarzrot verfärbte Gewebsteile festzustellen. Das Schädeldach war durchschnittlich 4 mm dick und zeigte in der rechten Scheitel-Hinterhauptsgegend einen unregelmäßigen Lochbruch von 12 cm Länge, bis 5,5 cm breit, mit ziemlich schar-

fen, unregelmäßig gezackten Rändern. Die harte Hirnhaut war entsprechend des Lochbruches unregelmäßig zerfetzt, das Gehirn durch Fäulnis hochgradig verändert, zeigte keine größeren Blutaustritte.

An den übrigen Leichenteilen waren keine auffallenden Veränderungen festzustellen, sie waren durch Fäulnis hochgradig zersetzt und zum Teil in Leichenwachs umgewandelt (Abb. 3).

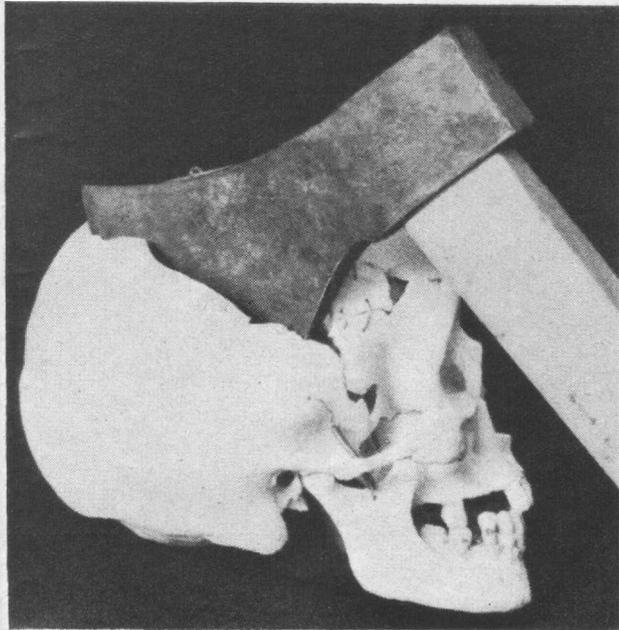


Abb. 4. Schneide in die rückwärtige Zacke des Lochbruches eingepaßt, wobei die untere linke Kante des Hackenblattes der rechteckigen Zacke am unteren Rande des vorderen Endes des Lochbruches anliegt.

MAGGI^s

ERZEUGNISSE

QUALITÄTSWARE

Auf Befragung über die Entstehung des ausgedehnten Lochbruches in der rechten Schädelseite gab P. an: Am Tage nach der Vergrabung der Leichenteile wollte er den Schädel



Abb. 5. Untere Ecke der Schneide im keilförmigen Ausbruch des rechten Keilbeines eingepaßt.

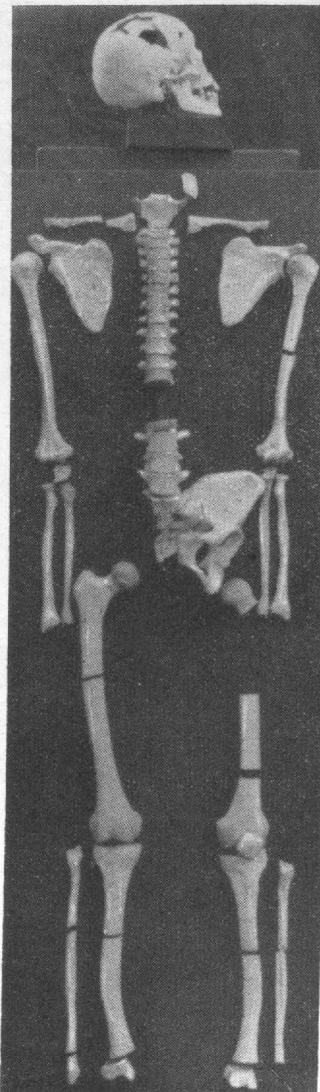


Abb. 6.

nochmals ausgraben, um ihn tiefer einzugraben. Er verwendete hierzu einen Krampen und habe zufälligerweise beim Aufgraben mit dem Schaufelteil des Krampens den Schädel getroffen, wodurch die Zertrümmerung entstanden sei.

Wenn diese Angabe des P. schon zur Zeit der Besichtigung der Leichenteile vor allem wegen der festgestellten Blutunterlaufungen der weichen Schädeldecken im Bereiche des Trümmerbruches, die wegen der weit vorgeschrittenen Fäulnis allerdings erst durch mikroskopische Untersuchung verifiziert werden mußten, äußerst unglaubwürdig war, so konnte sie nach Mazeration des Schädels vollkommen widerlegt werden; es zeigte nämlich nach Zusammensetzung des Bruchsystems die untere rückwärtige in sehr spitzem Winkel zulaufende Zacke des Lochbruches eine feine, keilförmige Aufstauchung der äußeren Knochentafel; der untere Rand am vorderen Ende des Lochbruches lief eine fast rechteckige Zackenbildung erkennen und das rechte Keilbein wies nahe seiner Basis einen scharfrandigen, keilförmigen etwa fingerendgliedgroßen Ausbruch auf. Es konnte nach diesen Feststellungen keinem Zweifel unterliegen, daß die

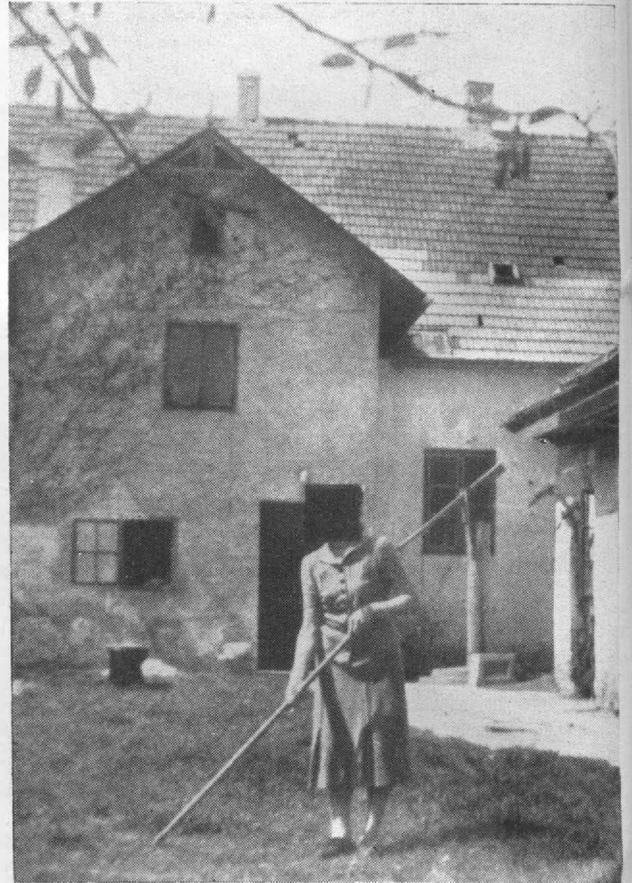


Abb. 7.

Lochbruch durch Hieb mit einem Werkzeug mit scharfer Schneide, am naheliegendsten mit einer Hacke, entstanden war. Bei einer Durchsichtung des Tatortes konnten tatsächlich zwei Hacken sichergestellt werden; die eine (Abb. 1) konnte mit vollkommener Genauigkeit mit der leicht gebogenen Schneide in die rückwärtige Zacke des Lochbruches eingepaßt werden, wobei gleichzeitig die untere Ecke der Schneide unverrückbar — gleichsam wie eingeklebt — in den Ausbruch des Keilbeines paßte, während sich die untere linke Kante des Hackenblattes bei dieser Lage im Schädel an die rechteckige Zacke am unteren Rande des vorderen Endes des Lochbruches anlegte. Die Hacke war durch diese beschriebenen drei Punkte im Schädel fixiert (Abb. 4 und 5).

Nach Abschluß der übrigen Untersuchungen wurde für die Hauptverhandlung folgendes Endgutachten erstattet:

Es handelte sich bei den exhumierten Leichenteilen zweifellos um Teile einer Frauenleiche. Dieser Schluß konnte einerseits aus dem typischen Bau des Beckenskelettes, andererseits aus den vorliegenden Weichteilen — Gebärmutter, Scheide — gezogen werden. Nach Beschaffenheit der

Schädelnähte sowie der deutlichen Abnutzung der Zahnkaufflächen hat das Alter der Frau zwischen 40 und 50 Jahren betragen. Nach den Längenmaßen der Oberschenkel-, Schienbein-, Oberarm- und Speichenknochen, war die Frau 150—160 cm groß. Beide Schienbeinknochen zeigten überdies eine auffallende Verkrümmung nach außen, offenbar auf Grund einer in der Jugend durchgemachten Rachitis.

Diese Feststellungen im Zusammenhang mit einer photographischen Aufnahme der A. P. und den Erhebungen der Sicherheitsdirektion über deren Personaldaten, ließen den Schluß zu, daß es sich im vorliegenden Falle um die Teile der Leiche der Anna P. handelte (Abb. 6 und 7); insbesondere sprach dafür die auch auf dem Bilde deutlich erkennbare Verkrümmung der Schienbeine der A. P. nach außen.

Nach der Art und Weise der Zerstückelung wurde diese mit einem scharfen Werkzeug vorgenommen. Das aufgefunden, aus dem Besitz des P. stammende Amputationsmesser und die Knochensäge waren mit Rücksicht auf die scharfen Trennungsflächen an den Knochen und Weichteilen mit größter Wahrscheinlichkeit zur Zerstückelung verwendet worden. Nach dem Grad der Fäulnis und der Beschaffenheit des Bodens zu schließen, waren die Leichenteile 2—3 Monate im Erdgrab gelegen.

Der mazerierte Kopf wies in der rechten Scheitel-Hinterhauptgegend einen bis zur rechten Stirngegend reichenden Lochbruch auf, an dem das rechte Scheitel-, Stirn-, Keil- und Schläfebein beteiligt waren. Wie bereits ausgeführt, konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Lochbruch durch Hackenhiebe entstanden war.

Trotz der weit vorgeschrittenen Fäulnis waren Blutunterlaufungen der weichen Schädeldecken und des Schläfemuskels in Umgebung des Lochbruches mikroskopisch nachweisbar. Daraus ließ sich der berechnete Schluß ziehen, daß der Hackenhieb Anna P. zu Lebzeiten zugefügt worden war und durch schwerste Zertrümmerung der rechten Hirnhälfte in kürzester Zeit den Tod herbeiführte.

Die Angaben des P., daß er die Leiche seiner Frau kurze Zeit nach der Tat zerstückelte und die größte Anzahl der Leichenteile an dem Auffindungsort vergrub, entsprachen durchaus der Befunderhebung. Ebenso standen seine Angaben über den Zeitpunkt der Tat mit dem Grad der Fäulnis in vollem Einklang.

Nach Art und Weise der Zerstückelung der Leiche zu schließen, handelte es sich um eine sogenannte „defensive Leichenzerstückelung“, die zum Zwecke der leichteren Beiseiteschaffung der Leiche vorgenommen wurde. Dafür sprachen sowohl die Planmäßigkeit der Durchführung, als auch die ziemlich geschickt vorgenommene Vergrabung.

*

P. legte am gleichen Tage, an dem die Tötung seiner Gattin durch einen, möglicherweise zweier Hackenhiebe gegen die rechte Schädelseite gerichtsmedizinisch einwandfrei festgestellt worden war, folgendes Geständnis ab:

Am Morgen des 13. Oktober 1947 war es zwischen ihm und seiner Gattin wegen seiner Beziehungen zur M. wieder zu einer Auseinandersetzung gekommen. Im Verlauf derselben erklärte Anna P., daß sie endgültig weggehen und P. anzeigen werde, er sei ein falscher Arzt und habe Schwangerschaftsunterbrechungen vorgenommen. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung bekam Anna P. einen krampfartigen Anfall und mußte sich im Schlafzimmer auf den Diwan legen. Wie P. weiter angab, habe er sich in maßloser Erregung befunden, die zusammen mit dem Gedanken, seine Frau wolle ihm die Existenz zerstören, in ihm den Entschluß reifen ließ, Anna P. zu töten. Er ging in den Holzschuppen, nahm dort die kleinere der zwei vorhandenen Holzhacken und kehrte mit dieser in das Haus zurück. Als er die Zimmertür öffnete, lag seine Frau mit geschlossenen Augen auf dem Diwan. Er schritt näher und versetzte ihr mit der Schneide der Hacke einen wuchtigen Hieb gegen den Schädel. Ob er ein zweitesmal zugeschlagen habe wisse er infolge der Erregung, in der er sich damals befand, nicht mehr. Seine Frau sei sofort tot gewesen. Er zog anschließend die Leiche von dem Diwan auf den Boden, entkleidete und zerstückelte sie. In den späten Nachmittagsstunden des gleichen Tages sei er mit dem Zerstückeln fertig gewesen. Dann bereitete er warmes Wasser, reinigte die Tatwerkzeuge und den Fußboden, wozu er die Kleider der Getöteten verwendete. Dann verfiel er in einen totenähnlichen Schlaf. Am nächsten Morgen verbrannte er die Kleider und vergrub am Nachmittag, nach Eintritt der Dämmerung, zuerst den Kopf und dann den Saak mit den übrigen Leichenteilen. Als er am Abend dieses Tages in das Schlafzimmer zurück-

kehrte, bemerkte er, daß er einige Leichenteile in der Aufregung vergessen hatte; diese verbrannte er im Küchenherd.

Tatsächlich ergab die Exhumierung der zerstückelten Leiche das Fehlen einiger Teile, so daß diese Behauptung des P. offenbar richtig war.

Dieses Geständnis, das den Ablauf der Ereignisse des 13. Oktober 1947 durchaus glaubhaft wiedergab, und auch zu den Ergebnissen der gerichtsmedizinischen Untersuchung in keinem Widerspruch stand, zog P. kurze Zeit später zurück und behauptete, daß die erste Darstellung des Sachverhaltes die richtige gewesen sei. Durch die bereits im Institut durchgeführten Untersuchungen wurde jedoch die Möglichkeit, daß die Schädelverletzung der Anna P. durch einen Schlag mit dem 20 cm langen Schaufelteil des Krampens, dessen Kante eine Breite von 6 cm aufwies und vollkommen stumpf war, entstanden sei, ausgeschlossen.

Obwohl P. auch in der Hauptverhandlung sein Geständnis vollinhaltlich widerrief und seine erste Darstellung zu seiner Verantwortung als Angeklagter erhob, wurde er, vor allem auf Grund der gerichtsmedizinischen Untersuchungsergebnisse, des Mordes an seiner Gattin überwiesen und für schuldig erkannt. Allein die Tatsache, daß die beiden Gerichtspsychiater P. als schweren Psychopathen, beziehungsweise vermindert zurechnungsfähig erklärten, bestimmte den Gerichtshof, von der Todesstrafe abzusehen und P. zu lebenslänglicher Haft zu verurteilen.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß Leichenzerstückelungen nicht so selten vorkommen, wie oft angenommen wird. Dies trifft vor allem für die sogenannte „defensive Leichenzerstückelung“ zu, die im Gegensatz zur „offensiven“ Form, die zur Befriedigung der leidenschaftlichen Erregung des Täters vorgenommen wird, lediglich der leichteren Beseitigung der Leiche zur Verbergung eines Verbrechens dient.

Auch im vorliegenden Falle fehlten zwei der wesentlichsten Merkmale, die für die offensive Leichenzerstückelung charakteristisch sind; es war nämlich die Leiche nicht regellos und zwecklos zerstückelt, sondern in der offensichtlichen Absicht, sie zu verkleinern, um sie besser verbergen zu können und es hatte keine Verstreuung von Leichenteilen in der Umgebung des Tatortes stattgefunden, wie dies häufig bei „offensiver Leichenzerstückelung“ beobachtet wird.

Die Ermittlung der Todesursache begegnete in dem beschriebenen Falle keinen Schwierigkeiten, da das verwendete Tatwerkzeug charakteristische Merkmale am knöchernen Schädel gesetzt hatte.

Der Verlauf des Prozesses bewies, welche Bedeutung die Erkennung des verletzenden Werkzeuges aus der Form der Verletzung im allgemeinen und die forensische Diagnostik der Schädelbrüche im besonderen für den ärztlichen Sachverständigen hat.

Abschließend sei noch auf einen von Ziemke beschriebenen Fall verwiesen, bei dem der Täter, von ähnlichen Motiven wie P. geleitet, als Tatwerkzeug einen Schusterhammer verwendete, dessen eigenartige Verletzungen am Schädel der Getöteten nach monatelangem Liegen im Erdgrab einwandfrei nachgewiesen werden konnten. Die Zerstückelung war in diesem Falle allerdings nicht so weitgehend gewesen wie im Falle P.

Zusammenfassung. Es wurde ein Fall von Gattenmord durch Hackenhieb mit Zerstückelung der Leiche beschrieben. Aus den Verletzungen am Schädel der Ermordeten gelang es mit größter Exaktheit, das verletzende Werkzeug zu bestimmen und dadurch den Täter zu überführen. Wäre dies nicht gelungen, hätte dem Beschuldigten die Tötung seiner Gattin kaum nachgewiesen werden können.

Literatur. E. Ziemke: „Zur Erkennung des verletzenden Werkzeuges aus Schädelwunden.“ Vierteljahrsschrift für gerichtl. Med., Bd. 61, S. 185, 1921.

Adreßänderung

*bitten wir der Redaktion
sofort bekanntzugeben*

Der Schilauß und seine Bedeutung für die Gendarmerie

Von Prov. Gendarm LEO SCHWEIGER
Gendarmeriepostenkommando St. Aegydt am Neuwalde, Niederösterreich

Als Sohn der Berge und auf Grund meiner langjährigen Praxis als Schiführer beim Militär und auch im Zivil, bin ich mit der winterlichen Bergwelt wohl vertraut.

Die Wiege des Schilaußes ist bekanntlich der skandinavische Norden. Studenten aus dem hohen Norden haben ihn um die Jahrhundertwende nach Österreich gebracht und er wurde da durch Schilaußen schnell populär. Besonders zu erwähnen wäre das erste Schispringen eines norwegischen Bäckerlehrlings auf einer improvisierten Sprungschanze bei Müzzzuschlag. Matthias Z d a r s k y erkannte als erster Österreicher die Schi als willkommenes Verkehrsmittel in den oft monatelang durch die reichen Schneemassen unpassierbaren Gebirgsgegenden. Er schuf nebst einer brauchbaren Schibindung die sogenannte Lilienfelder-Alpine-Fahrtechnik mit der Einstockhilfe. Dem Beispiel dieses bedeutenden Schipioniers folgend, fand der Schilauß auch in den Schulen, und namentlich bei der jungen Bevölkerung der schneereichen Gegenden, bald eine freudige Aufnahme. Der Schulweg mit den Schiern machte den Kindern nun die größte Freude, wogegen sie früher infolge der Schneemassen oft monatelang dem Schulunterricht fernbleiben mußten.

Mit dem beginnenden Weltkrieg wurde dem Schilauß erst ein richtiger Auftrieb gegeben; denn nur mit einem Heer von gut ausgebildeten Schisoldaten konnte der Kampf in den Bergen erfolgreich geführt werden. Zu diesem Zwecke wurden großangelegte, militärische Schikurse abgehalten, in welchen die Soldaten nicht nur mit der Fahrtechnik vertraut wurden, sondern auch die, durch den Schilauß bedingte Kampftechnik geübt wurde. Ganz Hervorragendes auf diesem Gebiete leistete der Schipionier Oberst Bilgerie, dessen Namen aus der Geschichte des Schilaußes nicht wegzudenken ist. Verschiedene Erfindungen (Bilgeriebindung) und Verbesserungen in der Schitechnik sind sein Verdienst.

Erst nach dem Weltkrieg entwickelte sich der Schilauß zur sportlichen Höhe und fand in den verschiedenen Schikonkurrenzen seinen lebhaften Ausdruck. Die berühmten Schischulen am Arlberg unter der Leitung bekannter Schigrößen erlangten Weltruf und waren für den Schisport richtunggebend. Auch die Mittel- und Hochschulen haben den erzieherischen Wert des Schilaußes längst erkannt.

Heute ist der Schilauß in seiner ganzen Form als vollendet anzusprechen und über die ganze Welt verbreitet. Als Volkssport wird er von Groß und Klein, von den Städtern genau so wie von den Bewohnern des Gebirges mit größter Freude ausgeübt, und findet ein berechtes Zeugnis in den Hunderten von verschiedenen Schiwettbewerben,

die jeden Winter in unserem von Naturschönheiten so reich beschenktem Österreich abgehalten werden, und dessen Ruf weit über die österreichischen Grenzen gedungen ist. Die Bedeutung des Schilaußes für den Fremdenverkehr in Österreich wird wohl heute jedem bekannt sein.

Aber dem allen voran geht immer noch der Brauchwert des Schilaußes als Verkehrsmittel für diejenigen Bewohner der schneereichen Gegenden, die etwas abseits von den modernen Verkehrszentren liegen. Dies gilt insbesondere für gewisse Berufsschichten, wie Forstpersonal, Landbriefträger usw. und vor allem für die Gendarmerie, die sich nicht nur an Straßen und Wegen binden können, sondern oft ganz unwegsame Gegenden passieren müssen, um ihren Dienst nach Vorschrift zu verrichten.

Es gilt in dem Zuge der fortschreitenden Modernisierung der Gendarmerie auch dem Schilauß seinen gebührender Teil zu zollen. Nur ein des Schilaußes kundiger Gendarmeriebeamter kann den Dienst auf den Alpine-, beziehungsweise Hochalpineposten wirksam versehen. Wie soll ein Gendarm, der dem Schilauß gänzlich fremd gegenübersteht, die oft 60 Kilometer und noch längeren Patrouillengänge durch tiefverschneites, unwegsames Gelände bezwingen, wie soll er die Verfolgung von Wilddieben oder sonstigen Gesetzesübertretern, die in den Gebirgsgegenden alle mit dem Schilauß schon aufgewachsen sind, mit Erfolg aufnehmen, wie soll er bei Lawinen- oder sonstigen Unfällen auf den Bergen wirksam an der Rettung der Verunglückten teilnehmen. Es ist nicht nur unmöglich, sondern es leidet auch das Ansehen der Gendarmerie durch diesen Mangel eine empfindliche Einbuße. Die Schier sind eine entscheidende Waffe des alpinen Gendarmen in seinem Dienst zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit.

NOTIZEN

AULIM-LEHRBRIEFE erschienen im Hippolytverlag, Wien III.

Diese Lehrbriefe sind ganz ausgezeichnet als Vorbereitung für die Prüfungen unserer Gendarmeriebeamten geeignet.

Der Lehrgang für die Deutsche Sprache (in 10 Lehrbriefen) führt in alle Teilgebiete der deutschen Sprache (Wort- und Satzlehre, Rechtsschreibung, Aufsatz und Schrifttum) und wird durch die neuartige, leicht verständliche Darstellungsweise viele Freunde gewinnen. Durch eine Menge Übungsbeispiele und die im Anhang stehenden Lösungen kann sich jeder selbst davon überzeugen, welche Fortschritte er im Studium gemacht hat.

Der Lehrgang für Geschichte (in 10 Lehrbriefen) behandelt neben einer kurzen Darstellung der Geschichte des Altertums vor allem die österreichische Geschichte von ihren Anfängen bis zur Jetztzeit. So lernt jeder aus der Vergangenheit erst richtig die Gegenwart verstehen.

**Nachdruck verboten oder nur mit Zustimmung der Redaktion!
Textänderungen sind der Redaktion vorbehalten!**

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gen.-Stritm. Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gen.-Bezirksinspektor Hochstöger, Gen.-Revierinspektor Beier und Gen.-Bezirksinspektor Herrmann. — Fachwissenschaftliche Leitung: Gendarmerieoberst Dr. Kimmel. — Für den Inhalt verantwortlich: Gen.-Oberleutnant Käs. — Hauptschriftleiter: Gen.-Bezirksinspektor Stidl. — Schriftleiter: Gen.-Patrouillenleiter Mayer und Prov. Gen. Brauneis. — Chefredakteur: Dr. Lutschinger. Redakteure: Gen.-Bezirksinspektor Gusenbauer und Gen.-Patrouillenleiter Schwab. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III, Steingasse 26.

*Angenehm riechendes, vorzüglichstes antiseptisches
Kosmetikum und hervorragendes Desinfektionsmittel*

Lysiform

Bester Schutz gegen Grippe und ansteckende Krankheiten. Die Erzeugung steht unter staatlicher Kontrolle

100 g Flasche Lysiform 1 S 3:40

100 g Flasche Super-Lysiform 2 S 4:40

FRIEDRICH

Schmiedl

SPEZIAL-WERKSTÄTTE FÜR MODERNEN
PROTHESENBAU UND ORTHOPÄDIE

Graz, Paulustorgasse 3, - Fernruf 22-36

ABTEILUNG EN DETAIL:

Erzeugung von Prothesen aller Art und Systeme (Leichtmetall, Holz, Leder, orthopädischen Apparaten, Einlagen, Bruchbänder, Leibbinden, sämtliche therapeutische Behelfe etc.

Fahrräder

S A M M E L B E S T E L L U N G E N
G E G E N A C H T M O N A T S R A T E N

ALBERT H. CURJEL

WIEN I, ELISABETHSTRASSE 5
FERNRUF B 26 4 41

GEGRÜNDET 1868

STUAG

STRASSEN- UND
TIEFB AUWENTER-
NEHMUNG A.- G.

WIEN I, SEILERSTÄTTE 18-20

Seit über 50 Jahren

DIE GUTEN

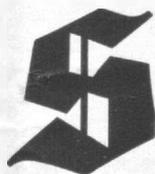
Beza-Möbel

Tischlerei und Ausstellungen:

VII, Neubaugasse 25 (Elsahof) / B 34 4 23
X, Favoritenstraße 134 (beim Amalienbad) / U 43 3 51
X, Laaerstraße 21 (beim Amalienbad) / U 47 0 88

Günstige Zahlungsbedingungen

Nur Qualitätsmöbel!



Stoffe aller Art

für Damen und Herren

wieder in Friedens-Qualität
bei mäßigen Preisen lagernd

Tuchhaus Fritz Sewera

Graz, Albrechtgasse Nr. 1

Für Angehörige d. Gendarmerie Zahlungserleichterungen

JULIUS BAUER & CO., Textilwaren
INNSBRUCK, Herzog-Friedrich-Straße 7

FRANZ BERNARDI Werkzeug-Maschinen u. Werkzeuge
Innsbruck, Hlg. Geiststraße

LEOPOLD BURIAN
Sportschuh-Fabrik, Handwerksbetrieb
Wien VI/56, Mariahilferstr. 101 Fernruf B 27 4 67

Schuhfabrik JOSEF HOFMANN
Lieferant für Polizei, Gemeinde und Gendarmerie
Tel. B 85 006 Wien VII, Schottenfeldgasse 63

NIEDERÖSTERREICHISCHE MOLKEREI
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Wien XX, Hochstädtplatz 5

Hundegebrauchsartikel J. SOSKOLA & SÖHNE
Wien XVIII/110, Martinstraße 46

SPORTHAUS STEINECK
Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81
Ruf B 31 5 25 Gesamte Sportausrüstung u. Bekleidung

PAPIER-TSCHONER
Papier-, Schreibwaren, Bürobedarf
Ruf 2211 Innsbruck, Maria Theresienstraße 34

FRANZ WEISS Wäsche- und Berufskleiderfabrik
Wien VII, Schottenfeldgasse 72 - B 30 2 40

TAPETENHAUS ULBRICH & CO.
Telephon U 22 1 97 Wien I, Wipplingerstraße 1

Radio - alle Marken - Teilzahlungen
KURT STIETZEL, Innsbruck, Adamgasse 9a

Sämtliche Lederwaren erzeugt rasch und preiswert
WILLI LANZINGER, Innsbruck, Innrain 32

Polstermöbel moderner Stilart, große Auswahl an Tapeten
JOHANN FRAPPORTI, Tapezierer und Dekorateur
Innsbruck, Maximilianstraße Nr. 13

STADTWERKE

GRAZ

Versorgungsbetriebe:

Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
Graz, Andreas Hofer-Platz Nr. 15
Tel. 53-80

Verkehrsbetriebe:

Straßenbahn, Autobus, Obus u. Schloß-
bergbahn
Graz, Steyergasse 114, Tel. 04-14

Reisebüro:

Graz, Hauptplatz 14, Tel. 42-43

STRICKER - LAGO

Landeslieferungsgenossenschaft des Stricker-,
Wirker- und Weberhandwerks für Wien und
Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, REGIERUNGSGASSE 1/V
Telephon U 24 5 94

erzeugt als

QUALITÄTWARE

alle Arten von

Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe, Socken,
Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche, Trainings-
anzüge

für Damen, Herren und Kinder

Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls, Frottier-
waren sowie

HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN

Wichtige Neuerscheinungen!

DAS WOHNUNGSEIGENTUMSGESETZ

Herausgegeben und erläutert von

Dr. SERGIUS BOROThA

Oberlandesgerichtsrat im Bundesministerium f. Justiz

Umfang: 8^o, 68 Seiten, Preis S 7-50

Das neue Wohnungseigentumsgesetz verdient beson-
ders im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau größtes
Interesse, weil es auch minder kapitalkräftigen Per-
sonen ermöglicht, durch die Erwerbung von Miteigen-
tum und Wohnungseigentum zugleich mit der Sicher-
heit des angelegten Kapitals auch das frei vererbliche
und veräußerliche Recht auf Nutzung einer bestimmten
Wohnung zu erlangen. Das Buch enthält nebst dem
Gesetzestext und den vollständigen Gesetzesmaterie-
lien eine ausführliche Erläuterung des Herausgebers
und ist für alle am Wohnungsmarkt Interessierten
unentbehrlich.

ÖSTERREICHISCHES BÜRGERLICHES RECHT

Eine Einführung von

Dr. ROBERT BARTSCH

Univertitätsprofessor

Großoktav, X. 274 Seiten, Preis S 22-—

Das Buch wendet sich an den großen Kreis jener Personen
die sich einen Überblick über das geltende bürgerliche Recht
verschaffen wollen. Aufbau und Darstellungsweise sind daher
absichtlich den Bedürfnissen und den Erfahrungen des Nicht-
Juristen angepaßt.

Zu beziehen

durch jede Buchhandlung oder beim Verlage

MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 116

ORTOPROBAN

PROTHESEN- UND BANDAGENINDUSTRIE

WIEN 8, PIARISTENGASSE 17

TEL. A 27 0 14

FILIALE:

WIEN 21, SCHLOSSHOFERSTR. 4-6

TEL. A 60 3 06 Z

o ORTHOPÄDIEAPPARATE

o SENKFUSSEINLAGEN

o BRUCHBÄNDER

o PROTHESEN

Größte Spezialfabrik Österreichs

Alles für jeden Sport!

Sporthaus

Ulli Lederer & Co.

Wien I, Lobkowitzplatz 1

Telephon R 26 402

Fachmännliche Beratung

Fachgeschäft für Glas,
Keramik, Haus- und
Küchengeräte, Bestecke

Mauerhofer & Co.

GRAZ, JAKOMINIPLATZ 25

Abteilung für

Bauglaserei, Bilderrahmen, Spiegelbelege

Verkauf nunmehr Eingang Schönaugasse 8



EPP

SEIFEN

WASCHPULVER

ALOIS EPP'S SÖHNE, INNSBRUCK

Matthäus Salzers Söhne

NIEDERLAGE DER STATTERS-DORFER
PAPIER-, HOLZSTOFF- UND ZELLULOSE-
FABRIKEN



Großhandel:

KANZLEI-, HARTPOST-, BANK-
POST-, KONZEPT-, VERVIEL-
FÄLTIGUNGS- UND DURCH-
SCHLAGPAPIERE

WIEN IX/71, ALSERSTRASSE 24
FERNSPRECHER A 29-5-85 SERIE

Möbel von der einfachsten
bis zur feinsten Ausführung
in bester Qualität



A.-G. VEREINIGTER WIENER TISCHLERMEISTER

Wien

6, Mariahilferstraße 31
Tel. B 20 405, B 22 401, B 20 215

Auch Teilzahlungen

50 Jahre

bestehende

WIENER UNIFORM- UND SPORTKLEIDERFABRIK

„HA-GRA“

HAUDEK & GRABL
WIEN

UNIFORMEN:
14, GURKGASSE 50
A 39 0 10

SPORTKLEIDER:
17, BERGSTEIGGASSE 1
A 25 0 39

SCHUHFABRIK HERKULES

WIEN XIV,
KUEFSTEIN-
GASSE 17/19

APFLANER & CO.

STRAPAZSCHUHE
ALLER ART

Tiller



GEGRÜNDET 1875

BEKLEIDUNGS-, LIEFERUNGS- UND UNIFORMIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
ZENTRALE: WIEN 62, MARIAHILFER STRASSE 22 · FABRIK: WIEN 82, SCHÖNBRUNNER STRASSE 215

DIE ÖSTERR. TABAK-REGIE BRINGT



die alte neue

SPORT

